

VERTRAULICH

R e c h e n s c h a f t s b e r i c h t

der ABTEILUNG FÜR FREMDE INTERESSEN
des EIDGENÖSSISCHEN POLITISCHEN DEPARTEMENTES

für die Zeit von September 1939 bis Anfang 1946.



I.

I n h a l t :

<u>Einleitendes.</u>		S. 1
<u>1. Kapitel:</u>	DIE ORGANISATION DER SCHUTZMACHT.	3
	A. Die Abteilung für fremde Interessen in Bern.	3
	B. Der Aussendienst.	6
	C. Die Finanzierung.	9
	D. Der Verkehr mit den fremden Regierungen und Gesandtschaften.	16
	E. Das Verhältnis zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,	19
	F. Die Liquidation.	20
<u>2. Kapitel:</u>	DIE VERTRETENEN INTERESSEN.	22
	A. Die Zahl der vertretenen Interessen.	22
	B. Die Uebernahme fremder Interessen.	23
	C. Die räumliche Ausdehnung der Interessenvertretung.	25
	D. Die de facto vertretenen Interessen.	27
	E. Die Beendigung der Interessenvertretung.	30
	I. Die Regel.	30
	II. Sonderfälle.	31
	1) Deutsche Interessen.	31
	2) Alliierte Interessen in Deutschland.	31
	3) Japanische Interessen.	32
<u>3. Kapitel:</u>	DAS TÄTIGKEITSGEBIET. (Die materielle Ausdehnung der Interessenvertretung.)	33
	A. Diplomatisch-Konsularische Tätigkeit.	33
	I. Schutz des amtlichen Personals, insbesondere die Austausch.	33
	II. Die Betreuung der fremden Staatsangehörigen.	37
	1) Konsularische Tätigkeit, gemäss Schweiz. Konsularreglement.	39

II.

a: Rechtsschutz	S. 40
b: Passwesen	40
c: Beglaubigungswesen	41
d: Zivilrechtliche Verhältnisse	42
e: Hinterlagen	43
2) Unterstützungswesen	43
3) Internierung	45
4) Heimschaffung, Austausch.	47
III. Schutz des fremden öffentlichen Eigentums.	50
IV. Schutz des Privateigentums.	51
B. Tätigkeit in Anwendung der Genfer Konventionen.	53
I. Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929.	53
1) Grundsätzliche Bemerkungen und Beobachtungen.	53
2) Spezielle Fragen (Lagerbesuche, Geldmittel, Arbeitseinsatz, Verkehr mit der Aussenwelt, Bestrafung, Gemischte Arztkommissionen, Austausch).	55
II. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929.	63
III. Die 10. Konvention der Zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.	64
C. Die Tätigkeit zugunsten von Juden.	64
<u>Schlussbemerkung.</u>	66
<u>Anhang: Anlagen.</u>	

III

Verzeichnis der Anlagen .

- I. Graphische Darstellung des Schriftenwechsels (Noten und Schreiben) nach Sektionen, während der Jahre 1942, 1943, 1944 und 1945.
- II. a-c Statistik über Korrespondenz- und Telegrammverkehr, sowie über eröffnete Dossiers.
- III. Statistik über den Personalbestand im In- und Ausland seit Anfang 1940.
- IV. Statistik über die Gesamtsumme der Verwaltungskosten der Abteilung für fremde Interessen in Bern nach Ausgab rubriken.
- V. Statistik der für die vertretenen Staaten seit September 1939 bis 31. Dezember 1945 getätigten Umsätze.
- VI. Liste der durch die Schweiz seit September 1939 offiziell vertretenen fremden Interessen. (Stand vom 31. Dezember 1945).
- VII. Liste der durch die Schweiz seit September 1939 de facto vertretenen fremden Interessen (Stand vom 31. Dezember 1945).
- VIII. Liste der übrigen Schutzmächte (ohne Gewähr).
- IX. Weisungen an die Auslandsvertretungen für die Uebernahme fremder Interessen (13 Punkte).
- X. Schutzpassmuster.
- XI. Fragebogen für Lagerbesuche (2 Muster).

Einleitendes.

Nachstehend soll die Schutzmachtstätigkeit der Schweiz während des zweiten Weltkrieges kurz gewürdigt werden, und zwar sowohl bezüglich der von ihr aufgebauten Organisation, als auch unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit, ja Notwendigkeit dieser Tätigkeit für die vertretenen Staaten. Es kann sich dabei nicht darum handeln, sämtliche Erfahrungen, welche die Schweiz gesammelt hat, zu verwerten und darzustellen, sondern von vornherein nur darum, diejenigen Fragen und Probleme hervorzuheben und zu beleuchten, die ein möglichst getreues Bild der geleisteten Dienste ergeben. Darüber erteilen auch, im Sinne einer regelmässigen Rechenschaftsab-
legung, die ersten drei Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen Aufschluss, sowie seit 1940 die Berichte des Bundesrates über seine Geschäftsführung.

Dass bei Abbruch der Beziehungen - sei es als Warnung oder Präventivmassnahme, sei es als Solidaritätserklärung mit einem Kriegführenden - erst recht aber im Kriegsfall, ein massgebliches Interesse besteht, einerseits mit der Feindregierung einen zwar beschränkten, aber umso wertvolleren zwischenstaatlichen Verkehr aufrechtzuerhalten und andererseits über das Schicksal der Staatsangehörigen und deren Interesse wachen zu können, braucht nicht des längeren erörtert zu werden. Tatsache ist, dass während des 1945 zu Ende gegangenen Krieges jeder betroffene Staat, von einigen Ausnahmen, welche die Regel bestätigen, abgesehen, sich die guten Dienste eines Neutralen gesichert hat. Schwierigkeiten ergaben sich bei den bloss de facto vertretenen Interessen, sowie in den Fällen, wo aus gewissen Gründen überhaupt keine Schutzmacht amtete. Verunmöglichten vornehmlich politische Gründe (z.B. Nichtan-

erkennenwollen einer Regierung) die Bestellung einer Schutzmacht - meist Fälle, in welchen ein besonderes Bedürfnis bestanden hätte - so wurde versucht, wenigstens zu Gunsten der Kriegsgefangenen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz subsidiär, neben den eigenen, gewisse Schutzmachtfunktionen ausüben zu lassen. (Es gelang z.B. für deutsche Kriegsgefangene im Gewahrsam der provisorischen französischen Regierung).

Um die Möglichkeiten und das Wirkungsfeld der Schutzmacht abzugrenzen, ist an dieser Stelle auf einen wesentlichen Unterschied hinzuweisen, je nachdem zwischen Heimat- und Aufenthaltsstaat bloss die diplomatischen Beziehungen abgebrochen wurden, oder Kriegszustand herrscht. Während der Abbruch der Beziehungen völkerrechtlich keine Wirkungen besitzt und die Schutzmacht im Rahmen der bestehenden Staatsverträge und des ihr übertragenen Mandates intervenieren kann, verändert der Kriegseintritt die Rechtslage ganz erheblich. Einerseits werden dadurch eine ganze Anzahl Staatsverträge aufgelöst oder zum mindesten suspendiert (z.B. Freundschafts- und Niederlassungsverträge, Wirtschaftsabkommen usw.), andererseits treten gerade die für den Krieg getroffenen Abmachungen in Kraft (z.B. die verschiedenen Haager und Genfer Konventionen usw.). Für deren Einhaltung, Abänderung (durch Zusatzvereinbarung), aber auch für den Abschluss neuer Kriegsverträge ist die Schutzmacht das unentbehrliche Instrument. So fand während des zweiten Weltkrieges ein überaus reger Uebermittlungs- und Vermittlungsverkehr statt, der unzählige Vorschläge, Mitteilungen aller Art, Nachrichten, Nachforschungen, Demarchen, Notifikationen, Proteste und anderes mehr umfasste.

Endlich hat sich gezeigt, dass allein schon die Tatsache des Bestehens einer Schutzmacht eine gewisse Stabilität der Verhältnisse fördert, Auswüchse erschwert und die Atmosphäre entgiften hilft.

K A P I T E L I

DIE ORGANISATION DER SCHUTZMACHT.

A. Die Abteilung für fremde Interessen in Bern.

Schon gleich nach Kriegsausbruch, d.h. am 8. September 1939, entschloss sich der Bundesrat, auf Grund der bereits an ihn gelangten Anfragen betreffend Uebernahme von Schutzmandaten und in Erwartung weiterer Begehren von Seiten der Kriegführenden, gestützt auf die ihm am 30. August 1939 von der Bundesversammlung erteilten ausserordentlichen Vollmachten, dem Eidgenössischen Politischen Departement eine besondere Dienststelle anzugliedern: die Abteilung für fremde Interessen.

Diese unterstand von Anfang an direkt dem Departementschef und war für sämtliche Schutzmachtfragen zuständig. Einzig die Verhandlungen über die Uebernahme neuer Interessen wurden, da sie eine grundsätzliche Frage schweizerischer Aussenpolitik enthielten, aber auch aus Gründen anfänglicher Personalknappheit bei unserer Abteilung, der Abteilung für Auswärtiges überlassen.

Als Leiter wurde am 8. September 1939 vom Bundesrat der im Ruhestand befindliche ehemalige schweizerische Gesandte Herr Minister Charles Lardy berufen, jedoch verstarb der Genannte bereits im Oktober desselben Jahres. An seine Stelle trat anfangs November Herr Dr. Hans Fehr, Professor an der Universität Bern. Von Anfang an wurde der Abteilung als Adjunkt Herr Legationsrat Jacques de Saussure zugeteilt.

Der Personalbestand war zu Beginn des Krieges noch gering, da die Schweiz während der "drôle de guerre", wie wir noch

sehen werden, relativ wenig Interessen zu vertreten hatte. Eine Schwierigkeit bildete der Mangel an geschultem Personal, welches nur in ganz kleiner Zahl von der Abteilung für Auswärtiges zur Verfügung gestellt werden konnte und in erster Linie im Ausland verwendet werden musste. Generell ist zu sagen, dass lange Zeit der Personalbestand infolge Rekrutierungsschwierigkeiten hinter dem Arbeitsumfang nachhinkte, wodurch zeitweise Verzögerungen in der Geschäftsabwicklung entstanden. Erschwerend wirkte ausserdem der Umstand, dass zu Beginn des Krieges der Status der Schutzmacht noch sehr wenig geklärt war und meist ex novo entschieden und aufgebaut werden musste.

Im Juni 1940 reichte der Abteilungschef, Herr Prof. Fehr, anlässlich seiner Ernennung zum Dekan der juristischen Fakultät der Universität Bern seine Demission auf anfangs August ein. Der Bundesrat nahm sie unter Verdankung der geleisteten Dienste an und betraute den wegen der Kriegereignisse zurückgekehrten schweizerischen Gesandten in den Niederlanden, Herrn Minister Arthur de Pury, mit der Leitung der Abteilung, die er auch heute noch innehat. Von April bis Ende Oktober 1945 übte Herr de Pury wieder seine Funktion als bevollmächtigter Minister und ausserordentlicher Gesandter der Schweiz bei der Königlich-holländischen Regierung aus, zuerst in London und anschliessend im Haag. Während dieser Zeit stand Herr Legationsrat de Saussure der Abteilung ad interim vor. 1942 und 1943 stellte der im Ruhestand befindliche ehemalige schweizerische Gesandte, Herr Minister Henri Schreiber, der Abteilung seine Dienste und seine Erfahrung zur Verfügung.

Die durch den Kriegseintritt Japans hervorgerufene umfangreiche Tätigkeitszunahme, rechtfertigte, insbesondere bezüglich des benötigten Personals und der Kriegsgefangenen, zur Entlastung von Herrn Legationsrat de Saussure im April 1943 die Einstellung eines weiteren Adjunkten für Personelles,

Herrn Jean Chauvet, dem u.a. Herr Albert Thommen zur Seite stand, sowie zwei Monate später eines solchen zur Koordinierung der Kriegsgefangenenangelegenheiten, Herrn Rudolph Iselin, der sich als Lagerbesucher in Deutschland und Italien die erforderlichen praktischen Erfahrungen erworben hatte. Besonderes Gewicht wurde von Anfang an auf die Wahl eines erprobten und gewandten Finanzsachverständigen gelegt, als welchen die Abteilung Herrn Armand Beutler schon im Oktober 1939 gewinnen konnte. (Vgl. C. Finanzierung)

Organisatorisch wurden die der Abteilung für fremde Interessen übergebenen Schutzmandate im Laufe der Zeit auf die folgenden 5 Sektionen verteilt, die je aus einem verantwortlichen Chef und mehreren Mitarbeitern bestanden:

1. Sektion - Deutsches Reich (Leitung Herr Dr. Jakob Burckhardt, seit Februar 1943 Herr Dr. Antonino Janner).
2. Sektion - Italien (Herr Minister Henri Schreiber bis Ende 1943).
3. Sektion - Britisches Reich (Herr Charles-Albert Dubois).
4. Sektion - Vereinigte Staaten von Amerika und Japan (Herr Legationsrat Emil Bisang).
5. Sektion - Uebrige Staaten (Herr Dr. Robert Maurice).

Mit der Zeit wurde es auch nötig, für gewisse allgemeine Fragen, die mehrere Sektionen interessierten und zentral behandelt werden mussten, (z.B. Austausch usw.) oder die ausserhalb des Rahmens einer Sektion lagen (Organisationsfragen u.a.), ein Generalsekretariat zu schaffen, welches Herrn Dr. Burckhardt anvertraut wurde.

Ein Wort noch über die Kanzlei der Abteilung für fremde Interessen: Auch hier galt es, aus dem Nichts aufzubauen, wobei sich die Planung auch deshalb schwierig gestaltete, weil man einerseits den Dingen nicht den Lauf lassen konnte und andererseits eine systematische Archivplanung durch man-

gelnde Kenntnis der weiteren Entwicklung (die ja alle Erwartungen übertraf) erschwert wurde. Die Organisation lag in den Händen von Herrn Fernand Rochat. Die von ihm vorbereitete Registratur wurde so aufgebaut, dass dieselbe Materie für jeden vertretenen Staat zwar getrennt, aber unter einer analogen Referenz klassiert wurde. Allein in Bern mussten bis Ende 1945 über 68 750 Dossiers angelegt werden, wovon rund 1/6 grundsätzliche Angelegenheiten und der Rest Einzelfälle betreffend. Ueber den Umfang der bewältigten Arbeit (Korrespondenzwechsel und Telegrammverkehr Dossiers,) geben die Anlagen Nr. 1 und 2 ein graphisches und statistisches Bild. Immerhin sei hier schon gesagt, dass im Jahre 1943 beispielsweise über 150 000 ein- und ausgehende Korrespondenzen, zu welchen über 17 000 Telegramme, wovon rund die Hälfte chiffrierte Depeschen, zu zählen sind, erledigt wurden.

Endlich sei erwähnt, dass der diplomatische und konsularische Apparat der Schweiz grundsätzlich kostenlos den vertretenen Staaten zur Verfügung gestellt wurde, lediglich die Gehälter der Abteilung für fremde Interessen in Bern, sowie die Besoldung des für die Wahrung fremder Interessen eigens verwendeten Personals gingen zu Lasten der vertretenen Mächte. Anlage Nr. 3 gibt Aufschluss über den jeweiligen Stand des Personals im In- und Ausland seit Anfang 1940. Ergänzend sei mitgeteilt, dass zeitweise in Bern 153 Beamte und Angestellte beschäftigt waren, im Ausland gar über 1 000.

B. Der Aussendienst.

Es ist einleuchtend, dass die Schutzmacht im Ausland über Organe verfügen muss, die den Willen ihrer Zentralstelle in die Tat umzusetzen vermögen und die, sowohl im Verkehr mit den zu schützenden Staatsangehörigen, als auch mit der Feindre-

gierung, ihrer Aufgabe gewachsen sind. Die Vertretungstätigkeit lag den schweizerischen Auslandsvertretungen zusätzlich ob, die vielfach genötigt waren, besondere Hilfskräfte einzustellen. Organisatorisch, buchhaltungs- und archivmässig wurde der Interessendienst getrennt geführt, meist jedoch unter der Leitung und Verantwortung des Postenchefs. Dies war der Fall in Tokio, Shanghai, Ankara, Kairo, Sofia, Santiago, Rio de Janeiro, Buenos-Aires, Caracas und andernorts. In denjenigen Ländern, in welchen unsere Tätigkeit grösser war, besonders in solchen, in denen auch Kriegsgefangene zu betreuen waren, wurden aber mit Vorteil selbständige Sonderabteilungen errichtet, deren Stab ausschliesslich fremde Interessen vertrat. Das hierzu erforderliche Personal wurde teils von der Schweiz aus entsandt, teils an Ort und Stelle neu rekrutiert oder übernommen. Unter diesen Leuten befanden sich häufig auch Ausländer, die jedoch bloss untergeordnete Dienste zu leisten hatten.

Die erste Sonderabteilung wurde bereits anfangs September 1939 in London unter der Leitung von Herrn William Preiswerk, Direktor der Union Handels-Gesellschaft in Basel, eröffnet, dem Herr Legationsrat William Moretti zur Seite stand. In Berlin waren es nach dem Kriegseintritt der U.S.A. Herr Minister Paul Steiner, und nach dessen Ableben im Frühjahr 1942 der damals stellvertretende Chef der Abteilung für Auswärtiges, Herr Minister Peter Anton Feldscher, welche die Schutzmachtabteilung der dortigen Schweizerischen Gesandtschaft leiteten. Nach Rom wurde Anfang 1942 Herr Minister Maxime de Stoutz entsandt, der nach seiner Rückkehr nach Brüssel im Oktober 1944 durch Herrn Dr. Carlo Sommaruga, Vertrauensanwalt unserer Gesandtschaft, ersetzt wurde. Auch in Vichy musste ein Sonderdienst ins Leben gerufen werden, der Herrn Jean-Daniel de Montenach anvertraut wurde. Ferner entstand in USA unter Leitung der Herren Legationsräte von Burg

und Feer, und später von Herrn Legationssekretär Weingärtner, eine Abteilung für fremde Interessen. Im Balkan ist Herr Legationsrat Ritter zu nennen, der in Bukarest einer Sonderabteilung vorstand.

Erwähnenswert ist, dass in Chile, um die umfangreichen italienischen und deutschen Interessen wahren zu können, zunächst überhaupt schweizerischerseits eine diplomatische Kanzlei eröffnet werden musste, wie denn in Mittel- und Südamerika die Interessenübernahme mangels geeigneter Vertretungen möglichst vermieden wurde, oder aus zweiter Hand erfolgte, da Spanien mehrmals ihm übertragene Mandate niederzulegen wünschte. So war es nicht zu umgehen, dass eine ganze Anzahl Konsulate, die überdies häufig nur ehrenhalber besetzt waren, sich vor die Aufgabe gestellt sahen, fremde Interessen vertreten zu müssen. Dies war ausser in Mittel- und Südamerika auch im Nahen und Fernen Osten der Fall. Die Nachteile solcher Aufträge liegen auf der Hand, indem konsularische Bemühungen niemals dasselbe Gewicht haben können, wie eine diplomatische Demarche. Ausserdem haben Honorarkonsuln stets auf ihren Beruf, ihr Geschäft Rücksicht zu nehmen, was ihnen nicht verübelt werden kann. Naturgemäss haben sie auch weniger Schulung und Erfahrung als Berufsbeamte. Zur Illustration sei an Honorarkonsul Leiber in Colombo (Ceylon) erinnert, welcher es ablehnte, sich mit deutschen Interessen zu befassen und überdies die Unvorsichtigkeit beging, die Ortspresse entsprechend zu informieren. Der Genannte musste in der Folge zurücktreten. Ferner geriet Honorarkonsul Fischer in Guatemala durch die Vertretung deutscher Interessen in eine solche Lage, dass ihm die guatemalteckische Regierung schlussendlich das Exequatur entzog.

Der Verkehr mit unseren Vertretungen im Ausland erfolgte teils telegraphisch, bei Austausch oft auch telephonisch, teils per Kurier, wobei die umfangreiche Schutzmachtkorrespon-

denz die Abteilung für Auswärtiges veranlasste, ihren Kurierdienst auszudehnen und zu verbessern, wofür wir, bzw. die interessierten Staaten bis zur Hälfte der Spesen übernahmen. Auf Initiative der Abteilung für fremde Interessen hat dann der Bundesrat auch die Versicherung der Berufskuriere gegen Transport- und Kriegsrisiko zugelassen, in dem Bestreben, den vertretenen Mächten eher regelmässige Versicherungsprämien zu belasten, als im Schadensfalle ein Katastrophenrisiko.

Von der grossen Zahl Telegramme waren rund die Hälfte chiffriert, weshalb sich die Einrichtung eines eigenen Chiffre-Dienstes als nützlich und notwendig erwies. Herrn Piero Speziali fiel die Aufgabe zu, auf Grund eingehender Studien für die Abteilung für fremde Interessen spezielle, modernen Anforderungen entsprechende Codes auszuarbeiten. Im Laufe der Zeit wurden es deren 7, worunter auch dreisprachige. Insgesamt wurden von September 1939 bis Ende 1945 rund 30 000 Depeschen chiffriert, deren Uebermittlung rund fünf Millionen Schweizerfranken kostete.

C. Die Finanzierung.

Der Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 über die Schaffung der Abteilung für fremde Interessen sah vor, dass die im Zusammenhang mit der Schutzmachtstätigkeit der Schweiz entstehenden Kosten von der Eidgenossenschaft nötigenfalls vorzuschüssen, schlussendlich aber von den vertretenen Staaten zurückzuerstatten seien. Die Abteilung hat sich in der Folge an den Grundsatz gehalten, bei der Uebernahme eines Mandates von der betreffenden Macht jeweils einen Vorschuss in Schweizerfranken zur Deckung der allgemeinen Unkosten anzufordern. Sofern der Mandant Unterstützungen an bedürftige Staatsangehörige, oder Taschengelder an Kriegsgefangene zu zahlen

wünschte, wurden uns von ihm hiefür entweder Pauschalvorschüsse (Britisches Reich, U.S.A.) oder bestimmte monatliche oder vierteljährliche Beträge (Deutschland, Italien bis 1943) zur Verfügung gestellt.

Je nach Bedarf wurden durch die Abteilung für fremde Interessen den schweizerischen Auslandsvertretungen laufend die nötigen Betriebsmittel und die für Unterstützungszahlungen vorgesehenen Beträge überwiesen. Da jedoch verschiedene Staaten mit ihren Vorschüssen und Rückzahlungen wegen Transfer-schwierigkeiten häufig im Rückstand waren, und um die aller-notwendigsten Ausgaben bestreiten zu können, sahen wir uns veranlasst, beim Bundesrat Ueberbrückungskredite nachzusuchen. Ueber die periodisch eröffneten Kredite gibt die nachstehende Aufstellung chronologisch Aufschluss:

<u>Bundesratsbeschluss vom</u>			<u>Betrag</u>	<u>gültig bis</u>	
2.Mai	1941	Fr.	60 000.--	30. Juni	1941
12.Dezember	1941	"	15000 000.--	31. März	1942
14.April	1942	"	5000 000.--	31. Dezember	1942
28.Dezember	1942	"	5000 000.--	31. Dezember	1943
29.Juni	1943	"	10000 000.--	30. September	1943
28.Dezember	1943	"	10000 000.--	31. Dezember	1944
4.Januar	1945	"	10000 000.--	31. Dezember	1945
14.Dezember	1945	"	5000 000.--	31. Dezember	1946

Ausserdem mussten der Bund und die Schweizerische Nationalbank intervenieren, um den alliierten Staaten die benötigten Schweizerfranken gegen Uebernahme von blockierten Dollars und blockiertem Gold zur Verfügung zu stellen.

Während die meisten Staaten regelmässig ihren Verpflichtungen nachkamen oder bloss geringe Rückstände aufzuweisen hatten - wobei besonders erwähnt sei, dass die Deutsche Gesandtschaft in Bern kurz vor der bedingungslosen Kapitulation des Dritten Reiches noch einen grösseren Vorschuss leistete,

welcher uns erlauben wird, die Liquidation der deutschen Interessen ohne Zuschuss von Bundesgeldern durchzuführen - , hat Italien seit Mai 1943 leider seine Zahlungen eingestellt, sodass unumgängliche Ausgaben für die italienische Interessenvertretung von der Schweiz vorschussweise bestritten werden mussten. Diese Aufwendungen beliefen sich Ende Dezember 1945 auf ca. SFr. 2 500 000.- . Da es möglich war, uns die für die Wahrung italienischer Interessen in Aegypten und Tunis benötigten Mittel von den ägyptischen, bezw. französischen Behörden zulasten des sequestrierten italienischen Vermögens erstatten zu lassen, konnten weitere Vorschüsse aus der Bundeskasse erspart werden.

Im Folgenden sei ein kurzer Ueberblick über die Finanzierung der durch die Wahrung fremder Interessen entstehenden Ausgaben gegeben, wobei festzuhalten ist, dass die Art und Weise der Devisenbeschaffung von demjenigen Staate bestimmt wurde, in dessen Gebiete die Zahlungsmittel verwendet wurden. Für das Deutsche Reich durften nur freie Reichsmark verwendet werden, wobei die für die besetzten Gebiete benötigten Devisen von der Reichsbank zu dem von ihr festgesetzten Zwangskurs gegen unsere Anschaffungen in RM abgegeben wurden. Sämtliche Unterstützungszahlungen wurden bei der Schutzmachtabteilung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin zentralisiert und durch Vermittlung der Dresdenerbank und deren Korrespondenten vorgenommen. Für Italien galt eine entsprechende Regelung.

Grossbritannien andererseits verlangte die Anschaffung von freien Pfunden (registered pounds); die Vereinigten Staaten von Amerika forderten ihrerseits effektive Zahlung in Schweizerwährung, die bei der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern zur Verfügung zu stellen war. Der Gegenwert dieser Ueberweisungen wurde jeweils vom Treasury Departement zum festen Kurs von SFr. 4.30 pro Dollar der Abteilung für fremde Interessen unserer Gesandtschaft in Washington bei der "Riggs National

Bank" in Washington auf einem blockierten Spezialkonto ("German interests", "Italian interests" etc.) gutgeschrieben. Ueber diese Sonderkonti durfte auf Grund vom amerikanischen Schatzamt ausgestellter Speziallizenzen verfügt werden, sofern diesem periodisch und summarisch Auskunft über die getätigten Umsätze und Zahlungen gegeben wurde.

Besondere Zahlungs- und Verrechnungsabkommen für die gegenseitige Finanzierung der mit der Interessenwahrung entstehenden Ausgaben bestanden zwischen Grossbritannien und der Vichy-Regierung, sowie zwischen den U.S.A. und Ungarn. Auf Grund dieser Abkommen stellte jeweils der Residenzstaat unseren Sonderabteilungen die für die Interessenvertretung auf seinem Gebiet benötigten Beträge zur Verfügung.

Etwas einlässlicher, weil besonders typisch und materiell bedeutend, sei die Finanzierung in Japan und den von ihm besetzten Gebieten dargestellt. Die von der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio benötigten Beträge konnten anfangs teilweise mit Forderungen schweizerischer Firmen in Japan kompensiert werden, und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung der japanischen Behörden. Andererseits stellten diese die von unserer Abteilung für die japanischen Interessen erforderlichen Vorschüsse in SFr. zur Verfügung. Da Japan an seine Angehörigen keine Unterstützungen ausrichtete, hielten sich diese Umsätze jedoch in engem Rahmen.

Die in China verbliebenen amerikanischen, britischen und holländischen Staatsangehörigen wurden vom Schweizerischen Generalkonsulat in Shanghai betreut, welches die hierzu erforderlichen beträchtlichen Fonds (chinesische Dollars) am Platze beschaffen konnte und zwar grösstenteils bei schweizerischen Firmen. Dies ermöglichte die Heimschaffung umfangreicher schweizerischer Guthaben aus China. Im Verlauf des Krieges entwertete sich der chinesische Dollar von SFr. 18.- pro CRB 100 (Central Reserve Bank, Nanking) auf unter einenappen Solar.

nun unsere Vertretung in Shanghai sich die Zahlungsmittel auf dem freien Markt zu beschaffen vermochte, konnten die in USA Dollars und englischen Pfund festgesetzten Unterstützungen dem Währungszerfall angepasst werden. Anfangs 1944 ging jedoch die japanische Regierung dazu über, unseren Zahlungsverkehr mit dem Fernen Osten zu kontrollieren, indem sie dessen Zentralisierung bei der Yokohama Spezie Bank in Tokio für ganz Japan und die besetzten Gebiete (China, Indochina, Philippinen und Thailand) verlangte. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den zuständigen schweizerischen und japanischen Behörden wurde ein Clearingabkommen vereinbart, wonach die Abteilung für fremde Interessen die Mittel für Unterstützungszahlungen im Fernen Osten in SFr. bei der Schweizerischen Nationalbank zu Gunsten der Yokohama Spezie Bank einzuzahlen hatte. Der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio wurden für je 100 SFr. 98.05 Yen (fixer Kurs) gutgeschrieben. Die in Shanghai, Saigon, Manila und Bangkok erforderlichen Beträge mussten zulasten dieses Yen-Guthabens aufgebracht werden. Da aber die japanische Regierung für die besetzten Gebiete Zwangskurse vorschrieb, die in keinem Verhältnis zu den durch die Inflation andauernd steigenden Lebenshaltungskosten standen, mussten die Aufwendungen jeden Monat erhöht werden, und zwar hauptsächlich in China, wo zur Zeit des Abschlusses des Verrechnungsabkommens der chinesische Dollar auf dem freien Markt SFr. 0.50 pro 100 CRB notierte, der japanische Zwangskurs aber auf 18 Yen, d.h. SFr. 18.35 ca. festgesetzt war. Auf unsere Intervention hin erklärte sich die japanische Regierung bereit, für je 100 chinesische Dollars, die wir zum offiziellen Kurse kauften, einen Bonus von 100 CRB zu vergüten, sodass schlussendlich die 100 CRB auf 9 Yen oder SFr. 9.18 ca. zu stehen kamen.

Zum besseren Verständnis, wie sich obiger Kurs auf die Budgets der angelsächsischen Mächte auswirkte, diene folgende Aufstellung, welche Aufschluss gibt über die Ausgaben in China

- 14 -

vor und nach dem Inkrafttreten des Clearingabkommens:

	<u>für USA</u>	<u>für Grossbritannien</u>
1942	SFr. 2 820 000.-	2 442 000.-
1943	" 2 783 000.-	8 064 000.-
1944	" 14 278 000.-	38 643 000.-
<u>1. Quartal</u>		
1945	" 14 392 000.-	32 207 000.-

Allein für das zweite Quartal 1945 belief sich das Budget für die genannten Staaten zusammen auf über 43 Millionen Schweizerfranken. Da wir diese Ueberweisung von einer erneuten Kursverbesserung abhängig machten, und die Verhandlungen mit den Japanern vor deren Zusammenbruch zu keinem Ergebnis führten, gelang es uns, den Transfer zu sistieren, besonders weil es unserem Generalkonsulat in Shanghai in Folge der in China auf Grund der sich überstürzenden Ereignisse nachlassenden japanischen Kontrolle möglich war, die erforderlichen Mittel auf dem freien Markt zu beschaffen. Dank der inzwischen eingetretenen Entwertung des chinesischen Dollars beliefen sich nun die für das zweite Quartal benötigten Schweizerfranken, statt wie zum offiziellen Kurs vorgesehen auf rund 43 Millionen SFr., bloss auf 415 000.- SFr.

Im allgemeinen waren die Aufwendungen der alliierten Staaten in den Achsenländern grösser als umgekehrt. So konnten Deutschland und Japan mit den ihnen zufließenden Devisen nicht nur ihre eigenen Ausgaben für ihre Interessenwahrung decken, sondern sie machten überdies noch einen Devisengewinn.

Der gesamte Geldverkehr der Abteilung für fremde Interessen wurde beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zentralisiert, welches jedem vertretenen Staat ein spezielles Konto eröffnete. Ein paralleles Konto bestand auch bei unserer Abteilung, in welchem auf der Einnahmen-Seite die erhaltenen Vorschüsse oder Rückzahlungen verbucht wurden, und als Ausgaben

die Spesen sowie die Rimessen an die schweizerischen Auslandsvertretungen. Ueber ein transitorisches Konto "Verwaltungsspesen" wurden die allgemeinen Kosten unserer Abteilung in Bern verbucht und quartalsweise je nach Aufwand prozentual den Mandanten in Rechnung gestellt, welche auch quartalsweise Kontoauszüge erhielten. Gleicherweise verfahren unsere Gesandtschaften und Konsulate im Ausland, welche uns die Quartalsauszüge mit den entsprechenden Belegen, zuhanden der betreffenden Staaten, übersandten.

./.
./.
Bezüglich Einzelheiten sei verwiesen auf Anlagen Nr. 4 und 5. Diese gibt Aufschluss über die für jeden vertretenen Staat seit September 1939 bis 31. Dezember 1945 getätigten Umsätze; aus jener ist die Gesamtsumme der Verwaltungsspesen der Abteilung für fremde Interessen in Bern, nach Ausgaberrubriken eingeteilt, ersichtlich. Weitere Auslagen, deren statistische Erfassung noch nicht erfolgen konnte, sind den verschiedenen Staaten bei unseren Auslandsvertretungen in lokaler Währung belastet worden.

Der gesamte Zahlungsverkehr wickelte sich im grossen und ganzen bargeldlos über das Kassen- und Rechnungswesen einerseits und die Schweizerische Nationalbank andererseits ab. Bis Ende 1941 wurde unsere Rechnungsführung ausschliesslich von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert. Nach der Uebernahme umfangreicher Interessen im Dezember 1941 und in Anbetracht der zu erwartenden hohen Umsätze, erklärte sich diese auf unseren Vorschlag hin einverstanden, die Rechnungsführung der Abteilung für fremde Interessen sowie unserer Auslandsvertretungen durch die "Fides" Treuhandvereinigung in Basel prüfen zu lassen, mit Ausnahme des "Verwaltungsspesenkonto" in Bern, welches nach wie vor fortlaufend von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert wurde. Bei verschiedenen unserer überseeischen Vertretungen, die grosse Geldumsätze aufwiesen oder infolge der kriegerischen Ereignisse nicht in der Lage

waren, ihre Abrechnungen periodisch einzusenden, fand die Prüfung der Rechnungsführung, im Einverständnis mit der Finanzkontrolle, durch Revisionsgesellschaften oder Revisoren am Platze statt, als welche sich angesehene Persönlichkeiten der Schweizer Kolonie zur Verfügung stellten.

D. Der Verkehr mit den fremden Regierungen und Gesandtschaften.

Als Regel galt, kein Handeln ohne Auftrag, da es nicht um unsere eigene Sache ging, und es schwierig ist, den Willen eines andern zu präsumieren. Immerhin gab es Ausnahmen, wenn unverzügliches Handeln geboten war und man annehmen durfte, im Sinne des Mandanten vorzugehen. So wurden Schritte unternommen bei offenkundigen Verletzungen des Völkerrechts, z.B. bezüglich der Exterritorialität oder des Kriegsgefangenenabkommens. Es ist ja davon auszugehen, dass die Vergebung eines Mandates gewisse Kompetenzen implicite enthält.

Auftraggeber waren grundsätzlich nur Regierungen, nicht auch Private. Deren Begehren mussten auf amtlichem Wege durch den Heimatstaat, falls er sich überhaupt damit abgeben wollte, bei der Schutzmacht anhängig gemacht werden. Immerhin wurde hier nicht eine starre Ablehnungspolitik getrieben.

Bei der Interessenwahrung war, wenn immer möglich, folgender Dienstweg einzuhalten. Jedes vertretene Land hatte alle seine Wünsche, Begehren, Mitteilungen, Beschwerden usw. durch seine Vertretung in Bern bei der Abteilung für fremde Interessen vorbringen zu lassen. Diese entschied über die weitere Veranlassung. Im Falle der Annahme leiteten wir die Angelegenheit in der uns geeignet erscheinenden Form und mit den erforderlichen Weisungen und Kommentaren an unsere Auslandsvertretung in demjenigen Staate, den sie betraf. Unsere dortige Mission hatte dann die entsprechenden Schritte zu unternehmen, in der Regel beim Aussen-

ministerium, für Kriegsgefangene aber auch häufig beim Kriegsdépartement oder den zuständigen Heeresstellen. Deren Antworten wurden auf dem umgekehrten Wege dem Mandanten zur Kenntnis gebracht.

Es hat sich gezeigt, dass obiges Verfahren sehr vorteilhaft ist und alle Gewähr bietet für eine geregelte Geschäftsabwicklung. Wäre eine Angelegenheit je nach Belieben bald hier, bald dort aufgenommen worden, so hätte ihr dies nur abträglich sein können, indem es zu Unübersichtlichkeit und Zeitverlust geführt hätte. Dagegen wurden wichtige Anliegen, wie zum Beispiel Grundsätzliches über Austausch, in Fällen, in denen wir Schutzmacht beider oder mehrerer Parteien waren, häufig mit den interessierten Gesandtschaften in Bern behandelt und unseren Vertretungen im Ausland orientierungshalber mitgeteilt.

Dadurch, dass die Schweiz im Laufe des Krieges vielfach zwei Staaten gegenseitig zu vertreten hatte, war es der Zentrale in Bern möglich, einen Ueberblick zu gewinnen, der es ihr gestattete, in ihrer Berichterstattung ausgleichend und vermittelnd zu wirken.

Es sei erwähnt, dass sich der Verkehr mit den fremden Regierungen und Gesandtschaften in dem allgemein üblichen diplomatischen Rahmen abspielte, wenn man von einigen unserer Gesandtschaft in Berlin vom Auswärtigen Amt erteilten Refus absieht. Um den Kontakt enger zu gestalten, fanden in Bern auch Zusammenkünfte mit Delegationen der vertretenen Staaten statt. So entsandte die Reichsregierung regelmässig im Frühjahr Vertreter des Auswärtigen Amtes und des Oberkommandos der Wehrmacht zur Besprechung heikler und schwieriger Schutzmachtfragen nach Bern. Im Herbst 1944 traf erstmals eine Delegation des britischen Foreign and War Office in der Schweiz ein.

In diesem Abschnitt ist noch auf eine grundsätzliche Frage hinzuweisen: Ist die Schutzmacht befugt, über die Weiterleitung der ihr übergebenen Angelegenheiten zu bestimmen? Mit andern Worten: Hat sie ein Prüfungsrecht z.B. bezüglich einer Beschwerde oder eines Protestes, welche der Mandant der Gegenseite zukommen lassen will? Eine theoretische Erörterung dieser Frage würde nicht viel fruchten, da verschiedene Standpunkte vertretbar sind und sich eine völkerrechtliche Praxis noch kaum gebildet hat. Es kommt infolgedessen sehr darauf an, wie ein Fall in concreto liegt.

Die Schweiz hat sich während des vergangenen Krieges jeweils ein gewisses Prüfungsrecht vorbehalten, wobei ihr jedoch andererseits der Entscheid über die Legitimität eines geltend gemachten Anspruches nicht zustand. Dazu Stellung zu nehmen war Sache des Adressaten. So wurden Notifikationen und Proteste in der Regel, d.h. wenn immer möglich, im Originaltext weitergegeben, wobei wir jedoch das Recht für uns in Anspruch nahmen, die Form solcher Mitteilungen selbst zu bestimmen. Dies wurde uns von den Mächten nicht nur nicht bestritten, sondern z.B. von USA ausdrücklich zugestanden. Solche Formänderungen erwiesen sich gegenüber dem Auswärtigen Amt in Berlin aus politischen und Zweckmässigkeitsgründen als notwendig, um nicht das Prestige der Schutzmachtabteilung oder gar der Schweiz unnötig und zum Schaden der Schutzgenossen auf das Spiel zu setzen.

Nicht weitergeleitet wurden grundsätzlich in verletzendem oder drohendem Tone gehaltene Noten. Immerhin gab es Ausnahmen; so wurde zur Verhinderung von Deportationen britischer Kriegsgefangener von Italien nach Deutschland, als Folge des Sturzes Mussolinis Ende Juli 1943, eine Mitteilung des britischen Regierungschefs an Italien weitergegeben, die zwar Drohungen enthielt, welche zu kennen aber im Interesse des Empfangsberechtigten lag. Um die Einstellung von Judenverschleppungen zu erreichen, richtete die Regierung der Vereinigten Staaten von

Amerika an diejenige Ungarns in scharfem Tone gehaltene Noten, die angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit und des humanen Zweckes weitergeleitet wurden.

E. Das Verhältnis zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz.

Die Aufgaben der Schutzmacht sind in manchem denjenigen des Komitees ähnlich, wenn auch die Stellung dieser beiden Institutionen, vor allem rechtlich und politisch betrachtet, grundsätzlich verschieden ist. Wenn die Schweiz auch stets darauf bedacht war, jeden Schein gegenseitiger Abhängigkeit zu vermeiden und danach trachtete, die besondere Stellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch keinerlei Einflussnahme zu gefährden, so waren auf gewissen Gebieten enge Beziehungen, sowie ein reger Gedanken- und Erfahrungsaustausch notwendig und erwünscht. Die Verbindung erfolgte durch Vermittlung des Delegierten des Bundesrates für die internationalen Hilfswerke, Herrn Ed. de Haller.

Um Doppelspurigkeiten und Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, fand 1942 eine Besprechung zwecks Abgrenzung der Zuständigkeiten statt. Es ergab sich, dass gewisse Angelegenheiten mit Vorteil nur von der Schutzmacht, andere nur vom Internationalen Komitee zu behandeln sind, dass jedoch viele sich stellende Aufgaben durch eine beidseitige, wenn auch unabhängige Bearbeitung gewinnen. Es sei z.B. erwähnt, dass sich die Vertreter der Schutzmacht und die Rotkreuzdelegierten im Ausland jeweils verständigten, um die von beiden auszuführenden Lagerbesuche im Interesse der Kriegsgefangenen und Zivilinterneierten nicht gleichzeitig stattfinden zu lassen. Zwischen dem Komitee und der Abteilung für fremde Interessen fand auch ein Austausch der gegenseitig abgefassten Lagerberichte statt.

Es liegt auf der Hand, dass diese nützliche Zusammenar-

beit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erleichtert wird, wenn die Schweiz, und nicht ein anderer Neutraler, Schutzmacht ist, zumal sich der Sitz des Komitees in der Schweiz befindet.

F. Die Liquidation.

Seit Mitte 1944 nimmt die Tätigkeit der Abteilung für fremde Interessen unter Schwankungen ab. Die Befreiung ehemals von den Achsenmächten besetzter Länder und die Wiederaufnahme normaler Beziehungen dieser Staaten, haben fortlaufend zum Teil allerdings mühsame Rückgaben gestattet (so besonders in Italien und Frankreich), wofür grundsätzlich an anderer Stelle (vgl. Kapitel II. E.) zu berichten ist. Das Kriegsende in Europa brachte dann die plötzliche und vollständige Beendigung der deutschen Interessenvertretung, wodurch in Bern und dem Ausland ein gewisser Abbau ermöglicht wurde. Die Schutzmachtabteilung unserer Gesandtschaft in Berlin, die seit dem 8. Mai 1945 nur noch als Schutzmachtstelle in Liquidation (zuerst in Kisslegg/Württemberg, und zuletzt in Frankfurt a/M.) bestand, kehrte am 20. November nach Erfüllung ihrer Mission endgültig aus Deutschland in die Schweiz zurück.

Ein weiterer entscheidender Schritt war der sämtlichen noch vertretenen Staaten am 18. Dezember notifizierte Entschluss, spätestens am 31. März 1946 jegliche Schutzmachttätigkeit einzustellen. Ueberdies sollen keine neuen Interessen übernommen werden, da unsere Aufgabe als eine kriegsbedingte zu betrachten ist. Dadurch wird sowohl im Ausland wie in Bern ein radikaler Abbau möglich, immerhin ist noch für längere Zeit mit einer beschränkten Liquidationstätigkeit, besonders in Finanz-, Buchhaltungs- und Archivsachen, zu rechnen (Rückfragen, Revisionen, usw.) .

Für die Aufhebung der Abteilung für fremde Interessen und des ganzen ihr unterstellten Dienstes ist nach Ansicht des Bundesrates kein formeller Beschluss nötig, sie wird zu gegebener Zeit einfach ganz dahinfallen. (Vgl. Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 1945 an die Bundesversammlung über sämtliche in Kraft stehende Beschlüsse und Massnahmen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gefasst wurden usw.; Bundesblatt Nr. 26 vom 20. Dezember 1945, S. 559 ff.)

Es ist noch zu erwähnen, dass die Fremden Interessen manchen aufstrebenden jungen Leuten Gelegenheit gaben, sich für den Dienst auf dem Politischen Departement vorzubereiten und dieses seit dem 1. Januar 1943 zu Titularisierungen im diplomatischen und konsularischen Dienst schritt, um sich geeignete Elemente zu sichern. Ausserdem fand sich die Abteilung für Auswärtiges zur provisorischen Uebernahme der Mehrzahl des zur Vertretung fremder Interessen im In- und Ausland nicht mehr benötigten Personals bereit, sodass die Liquidation, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, bisher reibungslos verlaufen konnte; einige Angestellte suchten und fanden andernorts ihnen zusagende Stellen.

K A P I T E L I I .

DIE VERTRETENEN INTERESSEN .

A. Die Zahl der vertretenen Interessen.

Bezüglich der Zahl der vertretenen Interessen ist zu sagen, dass sich darin die Ereignisse des zweiten Weltkrieges spiegeln. Während zu Beginn die Schweiz nur einzelne Staaten vertrat, brachte 1940/41 der deutsche Feldzug im Westen, der Kriegseintritt Italiens, der Angriff auf verschiedene Balkanstaaten weiteren Zuwachs. Entscheidend war sodann der Kriegseintritt Japans im Dezember 1941. Nicht nur übernahm die Schweiz gewisse japanische Interessen, sowie diejenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, sondern sämtliche den U.S.A. bisher anvertrauten Mandate, unter anderem das britische. Anfang 1942 übte die Schweiz für über 25 Mächte ihre schützende Tätigkeit aus. Das Maximum im Jahre 1943/44 betrug mehr als 35 Vertretungen in ebensovielen Staaten. Seither kamen zwar bis heute noch neue Interessen hinzu (z.B. infolge des Abbruches der Beziehungen zwischen Spanien und Japan, dessen Interessen jenes zum Teil vertreten hatte), jedoch überwiegen die in den befreiten Ländern fortlaufend stattfindenden Rückgaben. Einen Sonderfall bildete die Beendigung der deutschen Interessen, worüber im besondern unter E.II die Rede sein wird. Ueber den Stand der nach dem 31. Dezember 1945 noch offiziell vertretenen fremden Interessen gibt die als Anlage Nr. 6 beigelegte Liste Aufschluss, welche gleichzeitig sämtliche seit dem 1. September 1939 einmal innegehabten offiziellen Vertretungen aufführt. Ferner sei daran erinnert, dass allen Staaten, welche die Schweiz noch vertritt, das Ende unserer Tätigkeit bis spätestens am 31. März

1946 notifiziert wurde und keine neuen Interessen übernommen werden sollen. Dieser Zahl von Interessen ist sodann diejenige der de facto Vertretungen hinzuzufügen, über welche Anlage Nr. 7 und Abschnitt D. einigen Aufschluss erteilt.

Es darf hervorgehoben werden, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen Schutzmächten wie Schweden, Spanien, Portugal und andere, nicht nur dazu berufen ward, die meisten Staaten in diesem Kriege zu vertreten, sondern dass sich darunter auch die wichtigsten Mächte befanden - wohl deshalb, weil die Schweiz eine dauernde vom Völkerrecht anerkannte Neutralität besitzt.

Anlage Nr. 8 enthält ein Verzeichnis anderer Schutzmächte als die Schweiz, für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jedoch keinerlei Gewähr übernommen werden kann.

B. Die Uebernahme fremder Interessen.

Dass beim Abbruch der diplomatischen Beziehungen jeder von seinem Gegner anerkannte Staat grundsätzlich das Recht hat, seine Interessen durch eine dritte neutrale Macht wahren zu lassen, kann auf Grund der Erfahrungen der beiden Weltkriege als völkerrechtlich anerkannt gelten. Der Empfangsstaat ist infolgedessen nicht berechtigt, die Tätigkeit der Schutzmacht so einzuschränken, dass sie illusorisch wird. Andererseits hat sich diese gegenüber dem Aufenthaltsstaat loyal und korrekt zu verhalten; der Mandant darf ihr deshalb keine Tätigkeit zumuten, welche ihren eigenen Interessen zuwiderlaufen würde. Es steht ebenso fest, dass die Uebernahme eines Schutzmandates keinerlei Unfreundlichkeit gegenüber der Gegenseite bedeutet.

Die Schweiz war immer bemüht, sich das Vertrauen beider Parteien zu erwerben. Sie hat deshalb die Uebernahme von offiziellen Mandaten stets von der ausdrücklichen Zustimmung der Gegenseite abhängig gemacht. Die diesbezüglichen Modalitäten waren dabei die folgenden, wobei zu beachten ist, dass die

Schweiz die Wahrung fremder Interessen, wie sie hier erörtert wird, grundsätzlich als kriegsbedingt angesehen hat:

Eine Regierung, die sich vertreten zu lassen wünschte, trug ihr Begehren dem Politischen Departement in Bern vor. Die zunächst hiefür zuständige Abteilung für Auswärtiges nahm es in der Regel an, unter Vorbehalt der Zustimmung des Staates, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vertretung erfolgen sollte, wobei das Mandat erst bei Vorliegen des Agréments als übernommen galt. Von diesem Moment an hatte sich dann die Abteilung für fremde Interessen damit zu befassen.

Die Uebernahme kann aber auch anders erfolgen. So wurden manchmal die schweizerischen Auslandsvertretungen in unvorhergesehenen Fällen von zum plötzlichen Abzug gezwungenen ausländischen Diplomaten und Konsuln zur Uebernahme ihrer Interessen oder zum mindesten zur Inobhutnahme der Gebäude und Archive aufgefordert. Die Uebernahme war dann provisorischer Natur und wurde erst perfekt, wenn der Heimatstaat den Auftrag bestätigte, das Politische Departement nichts einzuwenden hatte und überdies der Residenzstaat zustimmte. Die nachträgliche Ratifikation eines Schutzmachtverhältnisses war zwar die Regel, sie erfolgte aber nicht immer (so u.a. nicht in Griechenland und Frankreich anlässlich des deutschen Rückzuges).

Es ist auch vorgekommen, dass Staaten bereits vor dem Abbruch ihrer Beziehungen mit bestimmten Mächten, aber in Voraussicht einer solchen Handlung, die Schweiz um die eventuelle Uebernahme ihrer Interessen baten. Zu diesem Zwecke wurden unsere in Frage kommenden Gesandtschaften und Konsulate ermächtigt, unverbindlich und vertraulich Fühlung zu nehmen mit den Postenchefs des voraussichtlichen Mandanten.

Um unseren Vertretungen die Arbeit zu erleichtern, wurden ihnen vorsorglich, d.h. schon bevor sie sich mit der Uebernahme fremder Interessen zu befassen hatten, diesbezüglich 13 grundlegende Weisungen erteilt (vgl. Anlage Nr. 9).

Es entspricht wohl internationaler Gepflogenheit, ein ange-tragenes Mandat zu übernehmen, immerhin müssen gewisse Voraus-setzungen erfüllt sein. So vermied es die Schweiz wenn möglich, dort Interessen zu beschützen, wo sie weder diplomatische, noch berufsmässige konsularische Vertretungen besass, eine Po-litik, deren Richtigkeit durch die Erfahrung erwiesen wurde. Einen besonderen Fall der Ablehnung betraf das nach Beendigung der Feindseligkeiten im Fernen Osten gestellte Gesuch der ja-panischen Regierung um Uebernahme ihrer Interessen in neutralen Staaten (Afghanistan, Irland, Portugal und Schweden), welches gleichzeitig mit der Notifizierung des vom amerikanischen Haupt-quartieres in Tokio geforderten Abbruches der Beziehungen zwi-schen Japan und allen andern Staaten eintraf (also auch der Schweiz), - ein völkerrechtlich sehr interessantes Novum. Eine Annahme hätte zu höchst eigenartigen und wohl unhaltbaren Fol-gen geführt, weshalb die Schweiz sich veranlasst sah, diesem amerikanischerseits gebilligten Ersuchen nicht zu entsprechen.

Gegenüber Japan sah sich die Schweiz schon früher einmal veranlasst, die Uebernahme neuer japanischer Interessen, - anlässlich des Bruches Spaniens mit Japan, Ende April 1945 - an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen, nämlich unverzügliche und wesentliche Verbesserung der Lage der Schweizer in japani-schem Machtbereich, Gewährung der völkerrechtlich üblichen Er-leichterungen zum Schutze der eigenen und uns anvertrauten fremden Interessen.

C. Die räumliche Ausdehnung der Interessenvertretung.

Die räumliche Ausdehnung von Interessenvertretungen er-fasst grundsätzlich das ganze Territorium des betreffenden Staates, dagegen ist nicht gesagt, dass diese Aufgabe einer einzigen Schutzmacht zufallen muss. Es können sehr wohl auf

demselben Hoheitsgebiet mehrere, im Namen desselben Auftraggebers handelnde Schutzmächte wirken. So hat die Schweiz im Konsularbezirk Wien während der ersten zwei Kriegsjahre die ägyptischen Interessen wahrgenommen, deren diplomatischer Schutz im deutschen Reich der iranischen Gesandtschaft in Berlin oblag. Ferner vertrat zwar die Schweiz Deutschland und Japan im Britischen Reich, wobei jedoch einige Dominions und Kolonialgebiete ausgenommen waren, die meist Spanien unterstanden. Der Grund für eine solche Verteilung der Rollen lag meist in der ungenügenden Besetzung gewisser Posten der fraglichen Schutzmächte.

Die Schweiz betrachtete sich indessen auch zuständig in den vom Aufenthaltsstaat besetzten Gebieten - eine Auffassung die mit Ausnahme von Japan von den Staaten anerkannt wurde und die infolge der dort herrschenden, meist prekären Bedingungen, viel Not lindern half. Ausserhalb des Tätigkeitsbereiches der Schutzmacht fällt hingegen die sog. Operationszone, d.h. das unmittelbare Kriegsgebiet, und zwar auch deshalb, weil darin in der Regel überhaupt keine offizielle ausländische Vertretung zugelassen wird. Dies war z.B. der Fall in den Niederlanden, Belgien, Norwegen, nach der deutschen Besetzung; andererseits ermöglichte die fremde Interessenwahrung manchmal die Aufrechterhaltung, wenn nicht unserer diplomatischen, so doch der konsularischen Vertretungen, so in Griechenland und vor allem im alliiert-besetzten Deutschland.

Der Erwähnung bedarf die Haltung Japans, welches sämtliche, seit seinem Kriegseintritt besetzten Territorien als Operationszone erklärte, wodurch die darin verbliebenen Feindangehörigen, die Anspruch auf schweizerischen Schutz gehabt hätten, ihrem Schicksal überlassen werden mussten. Erst vor Kriegsende vermochten die ständigen Bemühungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio, diesen unhaltbaren Zustand allmählich in gewissen Gebieten etwas zu mildern.

Eine weitere Besonderheit bezüglich der Ausdehnung der

Vertretungsmandate bestand in folgendem: die Reichsregierung betrachtete die amerikanische und britische Regierung für sämtliche von diesen gemachten Kriegsgefangenen verantwortlich, unabhängig davon, auf welchem Territorium sie sich befanden, also z.B. auch auf befreitem, befreundetem Boden. Die Angelsachsen erklärten sich bereit, der Schutzmacht bezüglich dieser, auf nicht amerikanischem Gebiet befindlichen Kriegsgefangenen ebenfalls die ihnen nach der Genfer Konvention zustehenden Rechte zuzuerkennen. Dies hatte zur Folge, dass unsere Vertreter auf dem Territorium eines fremden souveränen Staates, bei welchem die Schweiz nicht als Schutzmacht akkreditiert war, Funktionen ausüben hatten. Dieser Fall ereignete sich hauptsächlich in Frankreich. Die Schweiz erklärte sich jedoch zur Uebernahme einer solchen Aufgabe nur bereit, nachdem die ausdrückliche Zustimmung der provisorischen französischen Regierung vorlag.

Damit hätten wir die wichtigsten Probleme der Uebernahme und der räumlichen Ausdehnung fremder Interessen erörtert. Ueber den materiellen Umfang einer Vertretung soll das 3. Kapitel Aufschluss geben. Dagegen interessiert hier noch die Frage des de facto Schutzes und der Beendigung eines Mandates.

D. Die de facto vertretenen Interessen.

Die Schweiz hat neben der offiziellen Wahrung von Interessen, von welchen bis jetzt die Rede war, auch solche nur de facto vertreten. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn die Tätigkeit der Schutzmacht nicht offiziell gewünscht oder genehmigt wird, sondern bloss faktisch geduldet ist.

Es gab Fälle, in denen von Anfang an bloss ein *de facto* Mandat in Frage kam, z.B. wenn ein Staat eine Feindregierung, oder diese ihn, nicht anerkannte. Ein solcher Zustand beruhte

meist auf einem Nichtwollen, sei es aus politischen Rücksichten, sei es aus Prestige Gründen. Es geschah aber auch, dass eine ursprünglich offizielle Vertretung sich in eine solche de facto verwandelte, u.a. dann, wenn eine zunächst anerkannte Regierung in der Folge vom Mandanten ignoriert wurde (z.B. Exilregierungen), oder wenn ein nicht genehmer Regimewechsel eintrat, der Schutz aber trotzdem weiterhin ausgeübt und toleriert wurde. Es sei erinnert an die de facto Vertretung deutscher Interessen in Niederländisch-Indien, bezw. im Irak, in Syrien und Libanon.

Mit obigem Tatbestand ist ein weiterer Fall von de facto Tätigkeit nicht zu verwechseln. Wie bereits erwähnt, betrachtete sich die Schweiz auch zuständig in den vom Residenzstaat besetzten Gebieten, in welchen sie offiziell handelte. Was geschah nun bei der Befreiung besetzter Staaten wie Belgien, Holland, Norwegen, Jugoslawien und Griechenland? Das ursprünglich offizielle Mandat, für welches das Agrément des Okkupanten erteilt worden war, wurde nach dessen Rückzug hinfällig. Andererseits konnten die im ehemals besetzten Gebiet vertretenen Interessen (z.B. amerikanische und britische) in der Regel nicht sofort zurückerstattet werden, da die Wiedereinsetzung normaler diplomatischer Missionen der Siegermächte der Befreiung selten auf dem Fusse folgte. Gerade während der Uebergangszeit waren aber die bisherigen Schutzgenossen besonders hilfebedürftig. Aus diesem Grunde wurde die Interessenwahrung de facto fortgesetzt, unter Beschränkung auf Routinefunktionen (wie Unterstützungen, Ausstellung von Identitätspapieren, usw.), welche keine Schritte bei der Regierung des befreiten Landes bedingten.

Wenn in der Regel die Art der Vertretung im reziproken Verhältnis ausgeglichen war (beidseitig offiziell oder beidseitig de facto), so kam es doch vor, dass eine Regierung, obwohl sie bei sich eine offizielle Vertretung zuließ, dennoch ihre Interessen bei der Gegenseite nur de facto wahren lassen

konnte. Dies widerfuhr z.B. der Regierung Pétain in Vichy gegenüber Grossbritannien und den U.S.A.

Es geschah auch, dass gewünschte Vertretungen nicht einmal de facto zustande kamen, z.B. weil Gegenrecht verlangt und nicht zugebilligt wurde. So zwischen Grossbritannien und der Slowakei. Ferner war es Exilregierungen selten möglich, sich vertreten zu lassen (Niederlande, Belgien, Norwegen u.a.). Dadurch blieben leider viele Interessen und vor allem Menschen ohne Schutz, dessen sie dringend bedurft hätten.

Je nach der Ursache, welche ein offizielles Mandat verunmöglichte, variierte auch der Inhalt der geleisteten guten Dienste. Diese konnten sich auf die Uebernahme der Archive oder auf bestimmte Tätigkeiten beschränken, oder aber auch sich auf die meisten üblichen Schutzmichtaufgaben erstrecken. Zu ihrer Erledigung brauchte es jedoch in der Regel mehr Ausdauer und Geschick als für offizielle Handlungen.

Die Schweiz hatte eine grosse Zahl solcher offiziöser Mandate, welche eine beträchtliche Arbeit mit sich brachten. Die Grundlage der mannigfachen Bemühungen war häufig humanitärer Natur und das Ergebnis vom Wohlwollen der interessierten Behörden abhängig, wobei hin und wieder das Aufwerfen der Gegenseitigkeitsfrage zum Erfolg führte. Für die betreffenden Staatsangehörigen war jede Hilfe wertvoll, da ihre Lage meist heikler war als diejenige der auch de jure Geschützten.

./.

Anlage Nr. 7 gibt Aufschluss über die von der Schweiz de facto vertretenen Interessen. Nicht aufgeführt sind darin Mandate, welche während einer gewissen Periode de facto ausgeübt wurden, jedoch vor- oder nachher auch offiziell, und in letzterer Eigenschaft bereits auf der Liste Nr. 6 figurieren.

E. Die Beendigung der Interessenvertretung.

I. Die Regel.

Normalerweise geht eine Vertretung zu Ende, indem nach der Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen den betreffenden Staaten - sei es durch den Austausch diplomatischer und konsularischer Vertreter, sei es durch Entsendung von Spezialmissionen, Delegationen oder auch bloss offiziöser Agenten - das Schutzmandat dem Bevollmächtigten desjenigen Staates übergeben wird, der es seinerzeit der Schweiz anvertraut hatte. In den befreiten Ländern kam es häufig vor, dass die Interessen kleiner und mittlerer Staaten den Vertretern der Befreiungsmächte, d.h. praktisch Grossbritannien und den U.S.A. zurückerstattet wurden. Ueber die Aushändigung, insbesondere des exterritorialen Eigentums und der Archive, wurde, wie bei der Uebernahme, ein Protokoll unterzeichnet, welches die Schutzmacht von ihrer Verantwortung befreit. Nicht herausgegeben wurden anlässlich der schweizerischen Geschäftsführung entstandene Archive.

Je nach den Verhältnissen kam es nicht immer zur vollständigen und endgültigen Uebergabe, sondern häufig zu sukzessiver Beendigung oder zu einer Arbeitsteilung, indem beispielsweise zunächst bloss diplomatische, und erst später auch konsularische Vertreter entsandt wurden. Zuerst wurden jeweils die Gebäude, Geldmittel und Archive herausverlangt, dagegen die administrative und konsularische Arbeit gerne weiterhin unsern Sonderabteilungen überlassen. Im allgemeinen vollzog sich die Rückgabe schleppend, sodass wir uns veranlasst sahen, den Ende 1945 noch vertretenen Staaten, wie bereits erwähnt, einen Termin zur Uebernahme ihrer Interessen anzuberaumen.

Verhaltensmassregeln für die Rückgabe wurden unseren Auslandsvertretungen schon im September 1944 erteilt, wobei grundsätzlich angeordnet wurde, dass keine entsprechenden Handlungen vorzunehmen seien, ohne vorherige Rücksprache mit der Ab-

teilung für fremde Interessen in Bern. Diese liess sich jeweils die Bereitschaft zur Uebernahme von der betreffenden Heimatregierung bestätigen, um einer mangelnden Legitimation des Uebernehmers vorzubeugen, da es häufig vorkam, dass ein Gesuch um Rückübertragung der Interessen nicht in Bern von der interessierten Gesandtschaft vorgebracht wurde, sondern von Bevollmächtigten an Ort und Stelle im Empfangsstaat.

II. Sonderfälle.

Neben den üblichen Rückgaben, die gegenwärtig überall stattfinden, hat es aber zum Teil recht interessante und neuartige Beendigungsarten gegeben, von denen hier drei kurz zitiert seien:

1) Deutsche Interessen.

Die bedingungslose Kapitulation des Dritten Reiches am 8. Mai 1945 veranlasste den Bundesrat, keinerlei deutsche Regierungsgewalt mehr anzuerkennen, woraus sich für die Schweiz als Schutzmacht Deutschlands das plötzliche Fehlen des Auftraggebers, in dessen Namen gehandelt worden war, ergab. Die Folge war, dass denjenigen Staaten, in welchen wir die deutschen Interessen vertraten, notifiziert werden musste, die Schweiz sei dazu nicht mehr in der Lage und erachte sich ihrer Verantwortung als entbunden. Das uns anvertraute exterritoriale und übrige deutsche Eigentum wurde sodann denjenigen Regierungen, auf deren Hoheitsgebiet es lag, als Treuhänder der vier Besatzungsmächte Deutschlands übergeben, ein Vorhaben, welches bis heute noch nicht überall zu Ende geführt werden konnte.

Erwähnenswert ist, dass die U.S.A. der Schweiz zuvorkamen, indem sie ihr das seinerzeit erteilte Agrément für deutsche Interessen von sich aus am 8. Mai 1945 entzogen; eine Möglichkeit, die ebenfalls zur Niederlegung eines Mandates führt.

2) Alliierte Interessen in Deutschland.

Angesichts der Tatsache, dass bei der Vertretung fremder Interessen auch eine Beziehung zwischen Schutzmacht und

Empfangsstaat besteht, könnte man annehmen, dass die Nichtmehr-
 anerkennung der Reichsregierung in Deutschland ebenfalls das
 plötzliche Ende unserer dortigen Funktionen bedeutet hätte.
 Dem war aber auf Wunsch der vertretenen Staaten, insbesondere
 der britisch-amerikanischen Besetzungsmächte, nicht so, indem
 wir uns bereit erklärten, eine beschränkte Uebergangstätigkeit
 mit einer nach dem Süden Deutschlands evakuierten "Schutzmacht-
 stelle in Liquidation" fortzusetzen. Es handelte sich dabei um
 gewisse konsularische Geschäfte, wie Ausstellung oder Erneuerung
 von Ausweispapieren, Auszahlung von Unterstützungen, Nachfor-
 schungen usw. Im Lauf des Monats November 1945 fand auch diese
 Tätigkeit infolge Rückgabe sämtlicher Interessen an die bri-
 tisch-amerikanischen Besetzungsbehörden ihr Ende.

3) Japanische Interessen.

Die hiesige japanische Gesandtschaft notifizierte am 1.
 November 1945 dem Politischen Departement u.a. die Unterbre-
 chung der diplomatischen Beziehungen Japans mit sämtlichen neu-
 tralen Staaten, also auch mit der Schweiz, bat aber gleichzei-
 tig, wir möchten nicht nur die bereits übernommenen japanischen
 Interessen weiterhin wahren, - allerdings unter Herausgabe des
 japanischen Eigentums und der Archive an die Alliierten -
 sondern wir möchten auch, wie bereits erwähnt, die japanischen
 Intressen in den übrigen neutralen Ländern übernehmen. Da die
 Ausübung dieser Mandate nur durch Vermittlung des Hauptquartiers
 General Mac Arthurs in Tokio möglich gewesen wäre, wurde die
 amerikanische Regierung um gewisse Aufklärungen gebeten, die
 uns jedoch nicht zu befriedigen vermochten. Unter diesen Um-
 ständen konnte sich das Departement zur Fortführung oder Neu-
 übernahme japanischer Interessen nicht entschliessen, wobei
 vor allem das Nichtvorhandensein direkter Beziehungen zwischen
 der Schweiz und Japan - deren Bestehen völkerrechtlich bisher
 als *conditio sine qua non* für die Annahme eines Schutzmacht-
 mandates galt - , sowie der Wunsch, auf Ende März 1946 die

Abteilung für fremde Interessen zu liquidieren, entscheidend waren. Somit wurde Ende Dezember 1945 unseren Aussenvertretungen Weisung erteilt, ihre Tätigkeit zu Gunsten japanischer Interessen einzustellen und das uns anvertraute japanische Eigentum und die Archive den hiezu bevollmächtigten alliierten Vertretern zu übergeben.

K A P I T E L III.

DAS TÄTIGKEITSGEBIET .

=====

(Die materielle Ausdehnung
der Interessenvertretung.)

A. Diplomatisch-Konsularische Tätigkeit.

I. Schutz des amtlichen Personals, insbesondere die Austausch.

Noch während des Weltkrieges 1914-18 war es die Regel, dass das diplomatische und konsularische Personal nach Abbruch der Beziehungen innert nützlicher Frist das Gastland verliess und bis zum Grenzübertritt im Genusse seiner Privilegien blieb. Schon damals wurde jedoch besonders zwischen Grossbritannien und Deutschland von dieser anerkannten Gewohnheit abgewichen, indem die Amtspersonen nicht mehr nach freiem Willen, sondern nur noch im Austauschverfahren heimkehren konnten. Diese Ausnahme wurde im zweiten Weltkrieg leider zur Regel. Leider für die Betroffenen, welche meistens erst sehr spät, nach mehrmonatiger Internierung,

manchmal überhaupt nie, zur Heimschaffung gelangten. Durch diese Praxis erwuchs nun aber der Schutzmacht ein neues bedeutendes Wirkungsfeld: die Führung der Austauschverhandlungen und bis zu deren Gelingen die Betreuung der auf den Abtransport wartenden, in den kriegführenden Ländern internierten Amtspersonen. Deren auf Gegenseitigkeit beruhende Vorzugsbehandlung gab im allgemeinen zu keinen Beschwerden Anlass.

Mit dem Abbruch der Beziehungen behielten zwar die betreffenden Diplomaten und Konsuln ihren privilegierten Status bei, sie verloren aber ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Diese ging gegenüber dem Gastland ausschliesslich auf die Vertreter der Schutzmacht über, welche einerseits als Sprachrohr zwischen Heimat- und Aufenthaltsstaat, andererseits auch als Verbindung zwischen Heimatregierung und deren ehemaligen Vertretern diente. Die Schutzmacht hatte insbesondere darüber zu wachen, dass das amtliche Personal ranggemäss behandelt und durch den Gewahrsamstaat gegen öffentliche Belästigungen geschützt wurde. Einerseits intervenierte sie direkt auf Grund des ihr erteilten Auftrages, andererseits berichtete sie dem Heimatstaat, welcher je nach dem weitere Schritte unternehmen liess, etwa zur Errichtung völliger Gegenseitigkeit.

Im Falle der Internierung hat die Schweiz meistens einen besonderen Delegierten beauftragt, an Ort und Stelle für das Wohl der Betroffenen besorgt zu sein und insbesondere den Verkehr mit den Gewahrsamsbehörden sicherzustellen, welche einem Neutralen eher Gehör schenken als dem Feind.

Das Hauptanliegen aller Beteiligten war aber stets der Austausch. Hiefür wurden meist neutrale, zum Teil ad hoc gecharterte Schiffe, wie die Gripsholm, Drottningholm u.a. eingesetzt, für welche jeweils das sichere Geleit der Kriegführenden eingeholt werden musste. Grössere Gruppen wurden von Schutzmachtdelegierten begleitet. Die Austausche fanden, wenn immer möglich, auf neutralem Boden statt unter der Garantie der be-

treffenden Regierung, so in Portugal, Spanien, Schweden und zuletzt auch in der Schweiz. Sie nahmen an Zahl und Bedeutung mit dem Umsichgreifen des Krieges zu, wie sich aus der nachstehenden Uebersicht ersehen lässt.

Noch vor Ende 1939 gelang es nach ziemlich mühsamen Verhandlungen, die für Deutschland durch die Schweiz, für England durch die Vereinigten Staaten von Amerika geführt wurden, deutsches Konsularpersonal aus dem Britischen Reich gegen entsprechende britische Beamte aus Deutschland auszutauschen.

Nach der Uebernahme der italienischen Interessen in Tunis im Jahre 1940 leitete der dortige Schweizer Konsul mit Erfolg die Heimschaffung des italienischen Generalkonsuls und seines Stabes in die Wege.

In Vertretung der deutschen Interessen in Niederländisch-Indien beteiligte sich die Schweiz mit Erfolg an der Vermittlung des Ende 1940 durchgeführten Austausches der deutschen Konsuln in Niederländisch-Indien gegen die holländischen Konsuln in Deutschland. Nachteilig wirkte sich dabei die Tatsache aus, dass die Reichsregierung aus Prestige Gründen die holländische Exilregierung in London nicht anerkennen wollte und deshalb behelfsweise mit den niederländischen Lokalbehörden, die sich jedoch meist als unzuständig erklärten, verhandelt werden musste.

1942 entfaltete die Schweiz im Anschluss an den Kriegseintritt Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie der damit verbundenen Uebernahme zahlreicher neuer Mandate, eine rege Tätigkeit. Auf Anregung der Amerikanischen Regierung erfolgte ein umfassender Austausch von Vertretern Deutschlands und mit diesem verbündeter Staaten in U.S.A. und einigen Mittel- und Südamerikanischen Staaten gegen die entsprechenden Vertreter in Europa. Im Frühjahr wurden je 900 Personen nach Lissabon befördert.

Im Sommer 1942 kamen nach längeren, nicht leicht zu führen-

den Verhandlungen ein amerikanisch-japanischer und ein ägyptisch-britisch-japanischer Austausch in Lourenço-Marques zustande. Es wurden ihnen ausser amtlichem Personal auch Zivilpersonen angeschlossen, insgesamt rund 6 600 Angehörige von Staaten der westlichen Hemisphäre (hauptsächlich U.S.A.), Ägyptens und des Britischen Reiches einerseits und solche Japans, Thailands und Indochinas anderseits. - Weitere Bemühungen der Schweiz in jenem Jahre galten der erfolgreichen Heimshaffung der etwa 400 italienischen Amtspersonen aus Brasilien.

Grundsätzlich erfolgten die Diplomatenaustausche nach Kategorien, also nicht Kopf um Kopf. Im Verlaufe des Krieges gelang es leider der Reichsregierung, bezüglich des britisch-deutschen konsularischen und halbamtlichen Personals eine Ausnahme zu schaffen und dadurch die Aktion so zu behindern, dass nach einem ersten grösseren bereits erwähnten Austausch jährlich nur noch wenige Personen heimkehrten, und die letzten britischen Beamten nach 5jähriger Internierung von den alliierten Truppen befreit werden mussten, wobei zu bedenken ist, dass die in Deutschland stets schwieriger werdende Versorgungslage und die zunehmenden Luftangriffe das Los dieser Leute nicht erleichterte. Sie bildeten auch deshalb Gegenstand besonderer Bemühungen seitens der Schutzmachtteilung in Berlin.

Infolge der Invasion Nordafrikas durch die Alliierten und die dadurch verursachte Besetzung ganz Frankreichs durch die deutschen Truppen Ende 1942, sowie des daraus resultierenden Abbruches der Beziehungen zwischen Vichy und Washington, gerieten einerseits die ziemlich umfangreiche deutsche Konsulargruppe in Algier und anderseits die in Vichy akkreditierten Vertreter der westlichen Hemisphäre in alliierte, beziehungsweise französisch-deutsche Hand. Dazu kamen französische Vichy-Diplomaten in U.S.A., deren Mehrzahl allerdings sich in der Folge von ihrer Regierung lossagte. Die amerikanische Gruppe wurde nach kurzer Zeit nach Deutschland verbracht und die deutsche Konsulargruppe über England nach den Vereinigten

Staaten von Amerika übergeführt, um dort den Abschluss der Austauschverhandlungen abzuwarten. Diese zeitigten erst im März 1944 ein positives Ergebnis.

Im Sommer 1944 erfolgte nach beträchtlichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen einer Gepäckkontrolle in Trinidad, bei welcher sich die Anwesenheit eines Delegierten der Schutzmacht als überaus nützlich erwies, der deutsch-argentinische Diplomatenaustausch. Angesichts der durch die Invasion geschaffenen Verkehrs- und Kriegslage in Frankreich blieb die deutsche Gruppe zunächst in Lissabon stecken; es konnte indessen erreicht werden, dass die argentinische Gruppe in Deutschland ebenfalls nach einem neutralen Lande, d.h. Schweden verbracht wurde. Diese Aktion konnte erst im Rahmen eines grösseren und zugleich des letzten Amtspersonenaustausches im Frühjahr 1945 mit dem schwedischen Dampfer "Drottningholm" zu Ende geführt werden. Auf seiner Rundfahrt beförderte dieses Schiff die argentinische Gruppe von Schweden bis Lissabon, die türkischen Amtspersonen aus Deutschland in ihre Heimat; auf der Rückreise die deutschen Offiziellen aus der Türkei, soweit sie überhaupt noch heimkehrwillig waren, und ab Lissabon die deutsche Gruppe aus Buenos-Aires. Infolge der deutschen Kapitulation fand jedoch die Mission des schweizerischen Delegierten an Bord der "Drottningholm" noch vor ihrer Ankunft in Schweden ein jähes Ende.

Damit hätten wir kurz die wichtigsten Austausche, bei welchen die Schweiz durch den unermüdlichen Einsatz ihres diplomatischen und konsularischen Apparates vermittelnd am Gelingen beitragen durfte, in Erinnerung gerufen.

II. Die Betreuung der fremden Staatsangehörigen.

Ebenfalls ein wichtiges Betätigungsfeld für die Schutzmacht, wenn man bedenkt, dass die Zahl der Ausländer besonders in den überseeischen Ländern sehr gross ist und dass diese Leute keinen privilegierten Schutz geniessen, sondern dem betreffenden Fremdenrecht unterworfen sind, welches besonders in

Kriegszeiten unangenehme Formen annehmen kann! Während der blosser Abbruch der Beziehungen in der Regel ihre Situation nicht stark verändert, hat der Kriegszustand einschneidende Wirkungen. Immerhin wurde die Bewegungsfreiheit der Fremden, auch in nicht-kriegführenden Ländern, auf Grund der Erfahrungen mit der fünften Kolonne, d.h. aus Gründen der Staatssicherheit, eingeschränkt; in verdächtigen Fällen wurde z.B. Zwangsaufenthalt zugewiesen. Bei den Kriegführenden war das Vorgehen grosso modo das folgende, und zwar aus Gründen, deren Erörterung sich hier erübrigen dürfte:

Sämtliche feindliche Ausländer waren verpflichtet, sich bei den zuständigen Ortsbehörden registrieren zu lassen. In einem besonderen Verfahren wurde häufig von einer Kommission ad hoc entschieden, ob die Betreffenden als gefährlich oder verdächtig zu betrachten seien, was deren Internierung zur Folge hatte; ob sie zwar bedingt frei zu lassen seien, d.h. unter zum Teil wesentlicher Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und endlich, ob sie als sogenannte "freundlich gesinnte Feinde" weiterhin völlige Freiheit geniessen sollten.

Der Heimatstaat, beziehungsweise die Schutzmacht hatten keine Möglichkeit hier einzugreifen, dagegen leistete die Berichterstattung der Schutzmacht unter gleichzeitiger Uebermittlung der einschlägigen Erlasse wertvolle Dienste.

Immerhin ist zu sagen, dass der Anspruch des Ausländers auf Schutz auch in Kriegszeiten zu Recht besteht, dass er jedoch an der Sicherheit des Gastlandes seine Grenzen findet. Als Grundlage der Protektion gelten dabei die Regeln des Völkerrechts und die Staatsverträge zwischen Heimat und Aufenthaltsstaat, soweit sie gültig bleiben, oder gerade im Kriegsfall in Kraft treten. Damit ist eine genügende Rechtsgrundlage für eine nützliche, wenn auch oft beschränkte Schutzmachttätigkeit vorhanden, u.a. zur Uebermittlung von Beschwerden und Protesten.

Der Umfang der Protektion wird in erster Linie durch den Heimatstaat bestimmt, sodann hängt es aber von der Schutzmacht

ab, wie weit sie fremde Staatsangehörige betreuen will. In dieser Beziehung hat die Schweiz stets den Grundsatz befolgt, für Fremde gleichviel zu unternehmen wie für Schweizer - vorausgesetzt, dass diese Fremden auch von ihren eigenen Vertretern in gleicher Weise geschützt würden - aber auch nicht mehr als für Schweizer, selbst wenn dem Fremden nach seinem Recht mehr zustehen würde. Dieses Prinzip der Gleichbehandlung scheint ohne weiteres gerechtfertigt. Es hat auch den Vorteil, dass unsere Vertreter sich nicht mit Angelegenheiten zu befassen haben, die sie nicht bereits aus eigener Erfahrung kennen. Endlich ist für die Frage des Umfanges des Schutzes, wie bereits eingangs erwähnt, auch der Wille des Empfangsstaates von Bedeutung.

1. Konsularische Tätigkeit.

Für die zu beschützenden Staatsangehörigen war besonders die ihnen gestützt auf das Schweizerische Konsularreglement (S.K.R.) erteilte Hilfe wertvoll.

Der Schutz fremder Staatsangehöriger ist in Artikel 36 des S.K.R. vorgesehen:

"Anspruch auf Beistand des Konsuls haben:

- a)
- b) Ausländer, soweit der Bundesrat durch Vereinbarung mit den Regierungen ihres Heimatstaates und des Residenzstaates die Vertretung ihrer Interessen übernommen hat. Nähere Bestimmungen hierüber werden vom Politischen Departement von Fall zu Fall erlassen."

Wenn wir noch Artikel 28, Absatz 1 und 2 hinzunehmen, welcher die grundsätzlichen Obliegenheiten des Konsuls festlegt, so haben wir die rechtliche Grundlage für das Tätigwerden der schweizerischen Schutzmachtvertreter in konsularischen Angelegenheiten. Gebühren wurden nur auf Wunsch und zugunsten der betreffenden Staaten, und zwar bejahendenfalls durchweg nach Schweizertarif, erhoben.

In Anlehnung an Artikel 29 S.K.R. seien kurz die wichtigsten Aufgaben, welche unsere Konsulate zugunsten fremder Interessen erfüllt haben, erwähnt:

a: Rechtsschutz (Artikel 49 S.H.R.).

Der vom Schutzmachtvertreter zu gewährende allgemeine Rechtsschutz erstreckt sich auf Interventionen, sei es bei den örtlichen Behörden, sei es bei der betreffenden Regierung, im Falle der Missachtung der dem Schutzgenossen durch das Völkerrecht zustehenden Rechte. Ein vollwertiger Schutz konnte naturgemäss im Kriege nicht gewährt werden, einerseits da die Freundschafts- und Niederlassungsverträge zum mindesten in ihrer Wirkung suspendiert waren, andernseits weil völkerrechtlich noch keinerlei Klarheit darüber besteht, welche Massnahmen gegenüber Feindangehörigen noch zulässig, welche dagegen als völkerrechtswidrig zu werten sind. Voraussetzung für eine wirksame Intervention ist aber eine rechtlich möglichst unanfechtbare Basis, obwohl nicht bestritten sei, dass auf Grund freundschaftlicher Beziehungen und persönlicher Geschicklichkeit manches erreicht wurde.

Durch die Uebernahme der amerikanischen, britischen und niederländischen Interessen im besetzten China erhob sich die Frage, ob sich die Konsulargerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, welche das Schweizerische Generalkonsulat in Shanghai für Schweizer innehat, auf die Angehörigen fremder Staaten erstrecken lasse. Diese hätten sonst ihr Recht vor chinesischen Richtern suchen müssen. Es war vorgesehen, das Eidgenössische Strafgesetzbuch und Eidgenössische Zivilrecht in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privatrechtes anzuwenden. Die Britische Regierung hätte es sehr begrüsst, wenn ihre rund 10 000 Bürger schweizerischem Recht unterstellt worden wären. Die Schweiz wäre auch bereit gewesen, solchen Mandanten einen solch wichtigen Dienst zu erweisen, wenn nicht die japanischen Behörden, im Einvernehmen mit der Nanking-Regierung, ihr eine solche Tätigkeit verunmöglicht hätten.

b: Passwesen.

Neben der Verlängerung von Pässen spielte hauptsächlich die Ausstellung von Schutzpässen eine grosse Rolle. Der Besitz

eines einwandfreien, die Staatsangehörigkeit beweisenden Ausweispapieres ist im Kriege besonders unerlässlich. Der Pass verkörpert den Schutzanspruch seines Inhabers, sowohl gegenüber der Schutzmacht, als auch gegenüber dem Aufenthaltsstaat.

Während die Verlängerung von Pässen keine Schwierigkeiten bot und gemäss den Wünschen des Heimatstaates vorgenommen wurde, ergaben sich gewisse Probleme bei der Ausstellung von Schutzpässen, für welche Artikel 54 in Verbindung mit Artikel 36, lit. b.S.K.R., sowie Artikel 11 der Passverordnung vom 10. Dezember 1928* die Grundlage bilden. Um eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern, wurden im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement Weisungen ausgearbeitet, auf Grund deren viele solcher Papiere ausgestellt wurden. Sie ermöglichten einer grossen Zahl von Personen die Heimschaffung und verhinderten beispielsweise in Deutschland die Deportation von Hunderten von Juden. Auch Schutzpässe wurden nur auf Grund genereller und im Zweifelsfalle spezieller Ermächtigung des Heimatstaates abgegeben.

Ein Schutzpassmuster, wie es von der Abteilung für fremde Interessen gedruckt wurde zuhanden der schweizerischen Auslandsvertretungen, welche keine solchen Formulare an Ort und Stelle anfertigen liessen, liegt als Anlage Nr. 10 bei.

c: Beglaubigungswesen.

Die Legalisation von Urkunden durch die Schutzmacht, gemäss Artikel 56 & 57 S.K.R., hat es ermöglicht, Tausenden von Dokumenten im Feindesland rechtliche Wirkung zu verleihen. Unzählige am Krieg unbeteiligte Bürger kamen dadurch zu ihrem Recht, indem die von ihnen vorgelegten Vollmachten, Zivilstandsurkunden usw. von den Amtsstellen und privaten Adressaten anerkannt wurden.

* Art. 11 lautet auszugsweise: "Durch Sondervorschrift wird auch die Ausgabe .. geregelt ... von Pässen für Angehörige fremder Staaten, deren Schutz von der Schweiz übernommen worden ist."

Einzig zwischen U.S.A. und Deutschland kam dieser Dokumentenfluss zum Stehen, indem deren Uebermittlung durch Verbalnote des State Department vom 12. Februar 1943 an die Schutzmächte verboten wurde. Dank den Bemühungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington gelang es wenigstens, die Uebersendung gewisser Dokumente, zur Hauptsache Zivilstandsurkunden, sofern sie zu amtlichem Gebrauch bestimmt waren, fortzusetzen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Artikel 57, Absatz 3 S.K.R., welcher den Konsuln Beurkundungen untersagt, zu gewissen Schwierigkeiten führte, da die meisten ausländischen Konsularreglemente diese Einschränkung nicht kennen, dafür aber in der Regel über mehr Berufsbeamte verfügen. Dieses Hindernis konnte häufig umgangen werden, indem die Beurkundung von einem Notar vorgenommen wurde, dessen Unterschrift dann von uns beglaubigt wurde.

d: Mitwirkung der Schutzmacht in Bezug auf die zivilrechtlichen Verhältnisse ihrer Schutzbefohlenen.

Der Umfang einer solchen Tätigkeit war natürlich nach dem Inhalt des jeweiligen Mandates sehr verschieden. Neben der Beschaffung von Zivilstandsurkunden, der Mitwirkung in Verlassenschaftssachen, spielte die Beurkundung des Zivilstandes britischer Staatsangehöriger eine Rolle, besonders weil die Registrierung der Geburt nach englischem Recht für die Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit wesentlich ist. Da jedoch gemäss Artikel 63 S.K.R. der Bundesrat sich in Anwendung von Artikel 41, Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten hat, die Vertreter der Schweiz im Ausland mit den Obliegenheiten eines Zivilstandsbeamten zu betrauen, bedurfte es auf Antrag der Abteilung für fremde Interessen eines Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1943, der nicht nur unsere Vertretungen in Japan und im besetzten China - welche diese Funktionen auch für Schweizer ausüben - hiezum ermächtigte, sondern auch unsere Posten in Europa, welche britische Interessen vertraten.

Der Grundsatz, die Ausländer vor den Schweizern nicht zu bevorzugen, wurde jedoch dadurch nicht berührt, da, wie das Justiz- und Polizeidepartement feststellte, "die Schweiz bloss darauf verzichtet, allen ihren Vertretern im Ausland die gesetzlich vorgesehene Ermächtigung zu erteilen, weil dafür kein Bedürfnis vorliegt."

Es darf erwähnt werden, dass die Britische Regierung das schweizerische Entgegenkommen sehr schätzte.

In diesen Zusammenhang gehört endlich die Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen und von Erklärungen über die Beibehaltung einer Staatsangehörigkeit, sowie die Weiterleitung oder Bestätigung von Ausbürgerungsakten.

e: Hinterlagen.

Die Konsulate waren gestützt auf Artikel 81 S.K.R. ermächtigt, Hinterlagen entgegenzunehmen, und sie haben, wie das in Kriegszeiten zu erwarten ist, davon entsprechenden Gebrauch gemacht. Es war dies für unsere Schützlinge oft die einzige Möglichkeit, Dokumente, Wertgegenstände usw. in Sicherheit zu bringen. Eine gewisse Vorsicht war jedoch schweizerischerseits, abgesehen von der Ablehnung der Verantwortung gemäss Artikel 85, am Platze, da beim Gewahrsamstaat nicht der Eindruck entstehen durfte, die Schutzmacht biete zu Gesetzesumgehungen (z.B. in Devisen- und Sequesterfragen) Hand.

2. Das Unterstützungswesen.

Es handelt sich dabei um eines der umfangreichsten Gebiete ziviler Fürsorge, bei welchem die Notwendigkeit und Nützlichkeit der geleisteten Hilfe augenscheinlich ist. Die mannigfachen Auswirkungen des Krieges und seine Dauer bewirkten eine Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten und die Erschöpfung oder völlige Blockierung von Reserven. Die Situation der Feindangehörigen verwandelte sich oft in bittere Not; häufig verloren sie ihren angestammten Arbeitsplatz; Familien wurden durch die Internierung, eventuell sogar Deportation ihres Ernährers,

auseinandergerissen und mehr oder weniger ihrem Schicksal überlassen. Zwar war der Gewahrsamstaat gehalten, für den Unterhalt dieser Leute im Rahmen des unbedingt Notwendigen aufzukommen, wofür er sich häufig am blockierten Vermögen der Betroffenen schadlos hielt. Die geleistete Hilfe war jedoch in vielen Fällen ungenügend und je nach den Verhältnissen sehr verschiedenartig. Auch die Internierten, welche zwar in gewisser Hinsicht privilegiert waren, weil ihr materielles Leben einigermaßen gesichert war, konnten mangels Verdienstmöglichkeiten (sie durften ja nicht zur Arbeit eingesetzt werden) meistens nicht einmal die primitivsten Kulturbedürfnisse befriedigen.

Die Heimatstaaten sahen sich deshalb veranlasst, ihre in Not geratenen Angehörigen zum Teil recht grosszügig zu unterstützen; Freilebenden wurde durch die Schutzmacht das Notwendigste zum Lebensunterhalt ausbezahlt, Internierten häufig ein Taschengeld. Dank frühzeitiger Vorkehrungen konnten auf Wunsch des Britischen Reiches und der U.S.A. deren Staatsangehörige in den befreiten europäischen Ländern während der Uebergangszeit durch den Apparat der Schutzmacht vor schlimmster Not bewahrt werden.

Im Fernen Osten war die Lage der Zivilpersonen besonders bedauerlich, indem in den sogenannten Operationszonen lange nichts für sie getan werden konnte. Erst im Laufe des Jahres 1944 gestatteten die japanischen Behörden dank der unaufhörlichen Bemühungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Tokio die Ausschüttung von Unterstützungen in den Philippinen und Niederländisch-Indien. Im besetzten China, wo die Hilfe zeitweilig eingestellt werden musste, und die internierten Personen für die Kosten ihrer Internierung selbst aufzukommen hatten, wurden, wegen der ständig wachsenden Teuerung und der dort herrschenden Inflation, von der Britischen und Amerikanischen Regierung riesige Beträge durch das Schweizerische Generalkonsulat in Shanghai zur Auszahlung gebracht.

Der Gesamtbetrag der durch schweizerische Vermittlung bis Ende 1945 geleisteten Unterstützungen beläuft sich auf rund 245 Millionen Franken.

3. Die Internierung.

Wie bereits erwähnt, schritten die Staaten während des Krieges auf Grund eines besonderen Verfahrens allgemein zur Internierung gewisser Personenkategorien, insbesondere wehrfähiger Männer. Die Gründe, welche sie dazu bewogen, waren nicht nur solche der Staatssicherheit. Häufig war es für die Kriegführenden leichter, für den Unterhalt der Feindangehörigen vermittels der Internierung aufzukommen. Solche Erwägungen führten zur Festhaltung ganzer Familien - häufig in besonderen Lagern - obwohl diese Massnahme sich manchmal nur gegenüber deren Haupt rechtfertigte. Manchmal beantragten die Schutzgenossen infolge ihrer bedrängten Lage geradezu die Internierung, welche sie wenigstens der drückendsten materiellen Sorgen entthob.

Die prozentuale Internierung der Feindangehörigen variierte ziemlich stark von Land zu Land. Beispielsweise in Grossbritannien wurden zu Beginn des Krieges bloss 2 000 Reichsdeutsche interniert, d.h. 2,5% der registrierten und verhörten Reichsdeutschen. 10,8% lebten unter Kontrolle, und 86,7% waren völlig frei. In Deutschland waren die Interniertenziffern absolut gerechnet ebenfalls niedrig. Hier wohl eher deshalb, weil die Feindangehörigen rechtzeitig Deutschland verlassen konnten und die Zurückbleibenden ausserdem häufig mit Deutschland materiell und ideell verbunden waren. Grösser war die Zahl in den von Deutschland besetzten Gebieten; am grössten wohl im Fernen Osten.

Auch innerhalb der kriegführenden Staaten veränderte sich die Zahl der Internierten unter dem Einfluss des Kriegsgeschehens ständig. Neben Neuinternierungen kamen regelmässig auch Freilassungen vor, zum Teil auf Grund von Interventionen der Schutzmacht. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass die

Seeleute der Handelsmarine, welche im Verlaufe des Krieges in feindliche Hände gerieten, ebenfalls interniert wurden. Ihr Status war verschieden; währenddem sie auf dem europäischen Kontinent den Zivilinternierten gleichgestellt wurden, behandelten sie die angelsächsischen Mächte, allerdings mit gewissen Vorbehalten, wie Kriegsgefangene.

Es ist sehr zu bedauern, dass bei Kriegsausbruch die Zivilinternierten nicht in den Genuss eines internationalen Abkommens kamen. In der Tat war 1934 in Tokio durch die XV. Internationale Rotkreuzkonferenz ein diesbezüglicher Konventionsentwurf angenommen worden, der jedoch leider nicht mehr rechtzeitig einer diplomatischen Konferenz unterbreitet werden konnte. Dank den Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gelang es jedoch, von den hauptsächlichsten Kriegführenden, zum Teil durch Vermittlung der Schutzmacht, die Anwendung der Genfer Kriegsgefangenenkonvention auf die Zivilinternierten - sei es ausdrücklich, sei es tatsächlich - zu erreichen, soweit dies singemäss möglich war. Wenn dies auch kein Idealzustand war, und auch so noch schmerzhaft Lücken bestanden, ermöglichte er auf alle Fälle den Besuch der unzähligen Lager in der ganzen Welt, die Abfassung von ausführlichen Berichten zu Händen des Heimatstaates, die Entgegennahme von Beschwerden, die häufig an Ort und Stelle, sonst auf diplomatischem Wege erledigt wurden. Die Schutzmacht konnte auch über das materielle und geistige Wohl der Internierten wachen.

Im Jahre 1944 beispielsweise wurden in Deutschland und den von ihm besetzten Gebieten 13 Lager, die mit internierten Amerikanern, Mittel- und Südamerikanern belegt waren, in regelmässigen Zeitabständen besichtigt. Dagegen hat die Reichsregierung der Schutzmacht in Berlin ständig die Besuchsermächtigung für "Konzentrationslager", die nach deutscher Auffassung ausschliesslich in den Bereich der Innenpolitik fielen, verweigert; sie hat auch offiziell nie zugegeben, dass sich darin Personen befanden, die berechtigterweise den Schutz der Schweiz in

Anspruch nehmen konnten.

Bei den Lagern im Britischen Reich und U.S.A. gaben die Besuche fast durchweg zu keinen Beanstandungen Anlass.

In Japan konnten 1944 nach unzähligen Demarchen, zum Teil erstmals, 9 Zivilinterniertenlager, sowie weitere in China, Indochina und Thailand, inspiziert werden, nachdem die japanischen Behörden lange Zeit den Zutritt unter mancherlei Vorwänden verweigert hatten.

Im allgemeinen waren die Kriegführenden bestrebt, die Internierten im Rahmen ihrer Möglichkeiten human zu behandeln. Sie waren auch meist für die Wünsche der Schutzmacht zugänglich, ja für Hinweise sogar dankbar. Es zeigte sich, dass die Kriegführenden auf die Mitarbeit der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Frage der Behandlung der Zivilinternierten wie auch der Kriegsgefangenen grossen Wert legten, eine Feststellung, die -falls es noch eines Nachweises bedürfte - zur Rechtfertigung des Bestehens der Schutzmacht angeführt werden darf. Unerfreulicher waren auch hier die Erfahrungen mit Japan.

4. Heimschaffung, bzw. Austausch.

Die Frage der Heimschaffung von Zivilpersonen, worunter Internierte und Nichtinternierte zu verstehen sind, ist verschieden von derjenigen der Amtspersonen und der Kriegsgefangenen. Die Diplomaten und Konsuln können jederzeit zurückberufen werden, unter gewissen Umständen (Abbruch der Beziehungen, Krieg) müssen sie es sogar. Heimat- und Gaststaat befürworten deren baldmöglichste Heimbeförderung. Auch die Kriegsgefangenen haben nur einen Wunsch: die Gefangenschaft mit der heimatlichen Freiheit zu vertauschen.

Ganz anders die Zivilisten, welche häufig seit Jahren im Gastland ansässig sind, dort eine Familie gegründet und sich mehr oder weniger ihrer Heimat entfremdet haben, ja die beabsichtigen, sich früher oder später zu naturalisieren. Andererseits

besteht die Verpflichtung, sich dem Vaterland zur Verfügung zu stellen und bei den jahrelang Internierten die Möglichkeit, durch die Heimschaffung die Freiheit wieder zu gewinnen, besonders wenn das Privateigentum der Betroffenen durch den Aufenthaltsstaat entschädigungslos konfisziert oder gar verwertet worden ist.

Der Heimschaffung der Heimkehrwilligen steht nun aber in gewissen Fällen das Interesse des Gewahrsamstaates entgegen. Gewisse Kategorien von Leuten wurden deshalb ausgeschlossen. Die Wehrfähigen hatten sich feierlich zu verpflichten, keine Waffen zu tragen; gefährliche Elemente durften zurückbehalten werden. Ausser dem ging man in den meisten Fällen zur Austauschmethode, und zwar Kopf gegen Kopf und Zug um Zug über. Es soll nicht verschwiegen werden, dass der Gewahrsamstaat aber auch ein Interesse daran hatte, möglichst viele Feindangehörige loszuwerden, umso mehr als er ja dafür ebenso viele eigene Bürger erhielt. Ausserdem wurde er dadurch der Sorge um den Aufenthalt und der potentiellen Gefahr, welche diese Ausländer bildeten, enthoben.

Nachstehend sollen die wichtigsten Heimschaffungen und Austausche erwähnt werden, wobei noch zu sagen ist, dass häufig solche Aktionen aus praktischen Gründen mit Diplomaten- oder Kriegsgefangenen austauschen kombiniert wurden.

Anfangs 1940 konnte ein Austausch von britischen Frauen in Deutschland gegen im Britischen Reich internierte deutsche Frauen in grösserem Umfang organisiert werden. Grundsätzlich wurde schon damals zwischen Deutschland und dem Britischen Reich der Austausch von Männern unter 18 und über 60 Jahren vereinbart. Die Verwirklichung dieses Planes liess jedoch auf sich warten und fand erst 1944 eine allgemeinere Lösung.

Durch Vermittlung der Schweiz kam 1942 zwischen den Staaten der westlichen Hemisphäre und Deutschland sowie seinen Verbündeten eine Einigung dahingehend zustande, dass die im gegenseitig-

gen Gewahrsam befindlichen feindlichen Staatsangehörigen - soweit heimkehrwillig - ausgetauscht würden. Die Aktion erfolgte teils anlässlich des deutsch-amerikanischen Diplomaten austausches, teils auf einer besonderen Fahrt der "Drottningholm" sowie anderer neutraler Schiffe. Sie umfasste über 2 000 Personen. Die Ausdehnung des Seekrieges verhinderte in der Folge weitere bereits geplante Transporte. Erst anfangs 1945 gelang, nach fast dreijährigem Unterbruch, ein weiterer Austausch zwischen Deutschland und einigen amerikanischen Staaten, in welchen je über 850 Personen einbezogen werden konnten, einschliesslich einer kleineren Zahl Seeleute. In der Gruppe aus Deutschland befand sich ein ordentlicher Prozentsatz von Juden, die dank besonderer Anstrengungen aus Lagern wie Bergen-Belsen befreit, d.h. dem Tode entrissen werden konnten.

1942 begannen auch die deutsch-palästinensischen Austausche, von denen bis 1944 drei stattfanden. Sie ermöglichten über 1 000 Personen, wovon etwa die Hälfte Juden, die Heimkehr, bzw. die Einwanderung nach Palästina. Die entsprechenden Verhandlungen gestalteten sich langwierig und oft mühsam.

Die grösste Unternehmung war die Evakuierung der italienischen Kolonie in Abessinien und Eritrea, welche durch die Kriegseignisse gänzlich vom Mutterlande abgeschnitten war. Sie betraf Frauen, Kinder, sowie alte und kranke Männer. Die Wehrfähigen waren von den Engländern grösstenteils nach Britisch-Indien in Kriegsgefangenschaft abgeführt worden. Vier italienische Passagierdampfer brachten in drei aufeinanderfolgenden Fahrten, rund um das Kap der Guten Hoffnung, etwa 28 000 italienische Kolonisten in ihre Heimat zurück. Diese Aktion, die anderthalb Jahre dauerte, verursachte der Abteilung für fremde Interessen eine beträchtliche Arbeit. Ein speziell eingerichteter und zur allgemeinen Zufriedenheit funktionierender Uebermittlungsdienst Rom-Bern-London erleichterte und beschleunigte die Verhandlungen und die praktische Durchführung ganz wesentlich. Eine Gegen-

leistung wurde italienischerseits nicht erbracht, dafür bedeutete die Liquidierung der italienischen Kolonie in Ostafrika für die Britischen Behörden unter mancherlei Gesichtspunkten eine Erleichterung.

Nach einjährigen Verhandlungen gelang im Herbst 1943 ein amerikanisch-japanischer Zivilistenaustausch von rund 1 500 Nord- und Lateinamerikanern, sowie Kanadiern gegen eine nämliche Zahl Japaner in Marmagao (Portugiesisch-Goa).

1944 ermöglichte die Schweiz auf Grund unermüdlicher Bemühungen und durch Ausarbeitung eines Entwurfes den Abschluss eines deutsch-britischen Abkommens über die Heimschaffung sämtlicher in gegenseitigem Gewahrsam befindlichen Zivilpersonen. Im Juli gelang als erste Etappe in Lissabon der Austausch von über 900 Reichsangehörigen aus Südafrika gegen eine entsprechende Zahl von Briten. Im Rahmen des deutsch-türkischen Diplomaten austausches im Frühjahr 1945 wurden noch insgesamt 600 Zivilisten heimbefördert.

Die Schweiz hatte das Privileg, seit Kriegsbeginn zum Gelingen von über 50 grösseren und kleineren Zivilistenaustauschen vermittelnd beizutragen.

III. Schutz des fremden öffentlichen Eigentums.

Unter dieser Bezeichnung ist in erster Linie das exterritoriale Eigentum, insbesondere die Amtsgebäude und die Archive, zu verstehen. Eine der ersten Handlungen der Schutzmacht befasst sich mit deren Uebernahme an Hand detaillierter Inventare. Bei de facto Vertretungen kam oft überhaupt nur die Archivübernahme in Frage. Da die Diplomaten nach Abbruch der Beziehungen im allgemeinen die Gesandtschaften verlassen mussten, wurden die Gebäude und Räume, welche nicht für die Zwecke der Schutzmacht zu dienen hatten, versiegelt. Der Schutz wurde durch Anbringen besonders angefertigter Schilder versinnbildlicht.

Der Gewahrsamstaat war gegenüber dem genannten Eigentum

an die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Exterritorialität gebunden. In der Regel wurden diese auch beachtet. Dagegen war es der Schutzmacht namentlich in zwei Fällen nicht möglich, eine Verletzung seitens von Militärstellen zu verhindern. Anlässlich der Besetzung der unbesetzten Zone Frankreichs durch die Deutschen wurden aus der Amerikanischen Botschaft in Vichy Akten entfernt. Das Gegenstück bildete die Durchsuchung der deutschen Gebäude in Rom im Juni 1944, und zwar vor der eigentlichen Uebnahme durch die Sonderabteilung der dortigen Schweizerischen Gesandtschaft. In beiden Fällen beriefen sich die Eindringlinge darauf, die Exterritorialitätsrechte beständen nicht mehr, da Missbrauch vorliege. Dieser konnte in Vichy nicht erwiesen werden, wohl aber in Rom, wo im Botschaftskeller ein Sprengstofflager zum Vorschein kam.

Gemietete Immobilien wurden je nach Bedarf und Wunsch der interessierten Regierung teils weiter benützt, teils aufgegeben. Der Zustand des Regierungs- und Diplomateneigentums, welches letzteres häufig in Lagerhäusern untergebracht wurde, bildete Gegenstand regelmässiger Berichte. Viele der von uns verwalteten Liegenschaften wurden durch Kriegseinwirkung beschädigt oder gar völlig zerstört.

Neben dem exterritorialen Eigentum stand auch weiteres öffentliches Eigentum unter unserem Schutz, so wissenschaftliche und kulturelle Institute, Schulen, Spitäler, Kirchen usw. Obwohl solches Eigentum als konfiszierbar galt, wurde es in der Regel respektiert.

IV. Schutz des Privateigentums.

Hierunter fallen die Massnahmen des Aufenthaltsstaates gegen alle Formen des fremden Privateigentums (Immobilien, Mobilien, Patente, Warenzeichen, Urheberrechte) und den Handel (sog. Wirtschaftskrieg).

Es ist hier nicht der Ort, sich über die völkerrechtliche Zulässigkeit solcher Massnahmen auszulassen, auf den Unter-

schied zwischen angelsächsischer und kontinentaler Auffassung hinzuweisen. Darüber gibt die Literatur (hauptsächlich völkerrechtliche Zeitschriften) heute schon eingehend Auskunft. Es sei lediglich festgehalten, dass infolge der nicht auf einen Nenner zu bringenden gegensätzlichen Ansichten sich keine völkerrechtlich bindende Regel oder Uebung bilden konnte, welche es erlauben würde, gewisse Massnahmen als rechtswidrig zu erklären. Höchstens durch das Anerbieten oder die Drohung der Gegenseitigkeit liesse sich etwas erreichen, vorausgesetzt, dass wertmässige Gleichheit der Interessen besteht.

Die Rolle der Schutzmacht war deshalb in Bezug auf das Privateigentum eher passiver Natur. Es galt vor allem, die Heimatländer über die in feindlichem Gebiet erlassenen Massnahmen zu unterrichten, durch Uebermitteln von Texten, durch Berichte über die Auswirkung der betreffenden Erlasse usw. Eine grosse Rolle spielten dabei die umfangreichen Blockierungen und Beschlagnahmungen in U.S.A. und andern amerikanischen Staaten. Es wurde sogar zur entschädigungslosen Veräusserung und Verwertung feindlichen Eigentums geschritten. In Deutschland erfolgten die Massnahmen häufig als Repressalien. Der Schaden war aber hier zahlenmässig geringer und vermochte die Gegenseite zu keinen Konzessionen zu bewegen, da für sie bedeutend weniger auf dem Spiele stand.

Es ist klar, dass die Schweiz stets darauf bedacht war, nichts gegen die Interessen des Gastlandes zu unternehmen, eingedenk der Tatsache, dass das Agrément ein zweiseitiges ist und allseitig loyale Beziehungen letzten Endes auch im Interesse des vertretenen Staates liegen. Es hat sich verschiedentlich gezeigt, dass die Auftraggeber sich für die in obigem Rahmen erfolgende wirtschaftliche Berichterstattung dankbar zeigten.

Andererseits hatten die Schutzmachtvertretungen im Ausland den Schutzgenossen Auskunft zu erteilen, sie zu beraten und, soweit es die Landesgesetze zuliesse, auch zu ihren Gunsten zu

intervenieren, wobei in Einzelfällen einschneidende Massnahmen vermieden oder hinausgeschoben werden konnten. Von Bedeutung waren die zahlreichen Schutzbriefe, die an Liegenschaften, aber auch an Fahrnis angebracht wurden mit dem Vermerk, dass das betreffende Eigentum einem Staatsangehörigen gehört, der dem Schutz der Schweiz untersteht. Die Schützlinge wurden ferner angehalten, erlittene Kriegsschäden genau zu melden; es wurde versucht, die Regierungen zur Abgabe von Gegenrechtserklärungen zu veranlassen, um die Ausländer in den Genuss der gleichen Vergünstigungen zu bringen wie die Einheimischen.

Da der Abbruch der Beziehungen und erst recht die Kriegserklärung sowohl die diplomatischen, als auch die wirtschaftlichen und finanziellen Bande löst, wurde versucht, in gewissen Fällen für die Abwicklung der mit einer ausländischen Regierung oder privaten Firmen pendenten Geschäfte einen modus vivendi zu finden.

B. Tätigkeit in Anwendung der Genfer Konventionen.

Es handelt sich vor allem um die von der Schweiz als Schutzmacht ausgeübte umfangreiche Tätigkeit auf Grund der beiden Genfer Abkommen von 1929, der 10. Konvention der Zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg und endlich um die Bemühungen zugunsten von Juden.

I. Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929.

1. Grundsätzliche Bemerkungen und Beobachtungen.

Die Kriegsgefangenenkonvention ist unseres Wissens das einzige internationale Abkommen, welches das Institut der Schutzmacht ausdrücklich erwähnt, wobei sie dessen Anerkennung im Völkerrecht voraussetzt. Art. 86, Abs. 1 spricht von der "Mitarbeit der mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden betrauten Schutzmächte". Und zwar soll dadurch "die ordnungs-

mässige Anwendung dieses Abkommens" gewährleistet werden.

Schon das Bewusstsein, dass neutrale Instanzen, die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, über die Einhaltung des Abkommens wachen, ist geeignet, die Kriegführenden zur genauen Beobachtung von dessen Bestimmungen anzuhalten. Für die Kriegsgefangenen selbst bedeutet das Gefühl, nicht der Willkür ausgeliefert zu sein, zu wissen, dass jemand mit ihrer Regierung in Verbindung steht, eine Sicherung von unschätzbarem Wert, die sich auch psychologisch auswirkt. Dazu kommt nun noch die durch die Schutzmacht tatsächlich geleistete Arbeit im Dienste der Gefangenen.

Es muss anerkannt werden, dass im allgemeinen die Signatäre des Kriegsgefangenenabkommens dessen Bestimmungen nach Möglichkeit Nachachtung zu verschaffen suchten. Wenn dies nicht immer gelang, so auch deshalb, weil der totale Krieg teilweise völlig neue, seinerzeit nicht voraussehbare Verhältnisse schuf, welche die Beobachtung gewisser Artikel erschwerten oder gar verunmöglichten. Verstösse erfolgten häufig auch wegen Unkenntnis der untern Behörden, ferner zu Beginn des Krieges und nach umfangreichen Gefangennahmen aus Mangel an Routine und Praxis in der Handhabung des Kriegsgefangenenwesens. Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass auch ganz bewusste, zum Teil schwere Abkommensverletzungen vorgekommen sind.

Es sei an die Tötung von 50 britischen Gefangenen in Deutschland im Anschluss an einen grösseren Fluchtversuch im Frühjahr 1944 erinnert. Ferner an die Vergeltungsfesselungen in deutschen, beziehungsweise kanadischen Kriegsgefangenenlagern, als Folge des Handstreiches gegen Dieppe, ein Vorgehen, das in offenem Widerspruch zu Art. 2, Abs. 3 stand. Diese Massnahmen begannen im Herbst 1942 und dauerten in Deutschland bis weit ins Jahr 1943. Die britischen Behörden wandten sich bei dieser Gelegenheit nach kurzer Zeit grundsätzlich von der Politik der Repressalien ab, die eine Zeitlang ernstlich das Schicksal der

Kriegsgefangenen zu bedrohen schien. Die genannten Vorfälle waren Gegenstand unablässiger Bemühungen seitens der Schweiz.

Ein besonderes Wort ist über die Verhältnisse in Japan und den von ihm besetzten Gebieten am Platz. Vorweg ist festzuhalten, dass Japan das Kriegsgefangenenabkommen nicht ratifiziert, jedoch erklärt hat, dessen Bestimmungen "mutatis mutandis" anzuwenden. Die Schweizerische Gesandtschaft in Tokio hatte deshalb von vornherein einen schweren Stand, umso mehr als die Japanische Regierung offensichtlich gar nicht gewillt war, den von der Schutzmacht vorgebrachten Wünschen gerecht zu werden. Im Interesse der Kriegsgefangenen wurden über 400 schriftliche Demarchen unternommen; wegen schlechter Behandlung mussten rund 240 Proteste des Amerikanischen Staatsdepartementes übermittelt werden. Ähnliche Interventionen erfolgten in hoher Zahl auch im Namen der Britischen Regierung.

Die Tatsache, dass die Schweiz in diesem Kriege, besonders nach dem Eintritt der U.S.A., häufig die Interessen beider Parteien zu wahren hatte, ermöglichte es ihr, dank der aus den Berichten ihrer Vertretungen gewonnenen Uebersicht, durch Hinweis auf die ihr bekannten Verhältnisse auf der Gegenseite nützliche Arbeit zu leisten und nicht selten in der Behandlung der Kriegsgefangenen Verbesserungen zu erzielen, Verschlechterungen zu verhindern oder zum mindesten hinauszuschieben.

2. Spezielle Fragen (Lagerbesuche, Geldmittel, Arbeitseinsatz, Verkehr mit der Aussenwelt, Bestrafung, Gemischte Ärztekommisionen, Austausch).

Lagerbesuche.

Die wichtigste Tätigkeit bildete der Besuch der Oertlichkeiten, in welchen die Kriegsgefangenen untergebracht waren. Diesbezüglich schreibt Artikel 86, Absatz 2 vor: "Die Vertreter der Schutzmacht ... sind ermächtigt, sich ohne Ausnahme an alle Oertlichkeiten zu begeben, wo Kriegsgefangene untergebracht sind." Indessen war es während des zweiten Weltkrieges nie möglich, gewisse Durchgangslager zu besichtigen, in welchen die

Kriegsgefangenen gesammelt, gesichtet und von den betreffenden Spionageabwehrdiensten mit nicht immer einwandfreien Methoden verhört wurden, angeblich weil sie sich nur kurze Zeit in solchen Lagern aufhielten, was jedoch nicht immer der Fall war. Die Schutzmacht versuchte immer wieder die Kriegführenden zur Beachtung der Konvention anzuhalten.

Angesichts der mit der Fortdauer des Krieges ständig wachsenden Gefangenenzahl musste den Gesandtschaften in den betreffenden Gewahrsamstaaten eine beträchtliche Zahl Lagerinspektoren zugeteilt werden, die periodisch, in der Regel alle drei Monate, die Unterkünfte und Arbeitsstätten zu besuchen, Mängel festzustellen und Beschwerden entgegenzunehmen hatten. Häufig konnte an Ort und Stelle mit Erfolg Abhilfe geschaffen werden, sei es durch ein Entgegenkommen der Lagerbehörden, sei es durch geeignete Aufklärung der Kriegsgefangenen über ihre Pflichten und Rechte. Schwerwiegendere Klagen oder Beanstandungen wurden auf diplomatischem Wege aufgenommen und dem Heimatstaate zur Kenntnis gebracht.

Ueber die Besuche wurde den Heimatbehörden anhand von Fragebogen eingehend und objektiv über die in den Lagern herrschenden Verhältnisse rapportiert, häufig auch vermitteltst telegraphischer Vorberichte. Als Anlage Nr. 11 liegen der von der Reichsregierung gewünschte Fragebogen (a), sowie ein von der Abteilung für fremde Interessen mit Zustimmung der angelsächsischen Mächte geschaffener "Questionnaire for camp inspections in the Far East" (b) bei.

In Deutschland wurden beispielsweise im Jahre 1944 anlässlich von 42 Tournées ungefähr 150 Lager, Lazarette und Militärgefängnisse, in welchen angelsächsische Kriegsgefangene festgehalten wurden, sowie ein grosser Teil der den Stammlagern unterstellten 1 900 Arbeitskommandos besucht; gestützt darauf wurden 350 Berichte abgefasst. Andererseits bestanden in U.S.A. im Frühjahr 1945 140 Stammlager mit unzähligen Seitenlagern, mehreren

Spitälern und Strafanstalten für deutsche Kriegsgefangene. Dieselben beherbergten am 1. Mai 1945 über 350 000 Kriegsgefangene; dazu kamen noch etliche Lager mit mehr als 50 000 Italienern.

Schwierigkeiten bereiteten die Besuche der Kriegsgefangenenlager in Japan. Nach zähen Bemühungen, d.h. über 100 schriftlichen Interventionen, gelang es im Laufe des Jahres 1944 die Bewilligung zum Besuch der Lager in Japan zu erwirken. 36 von 66 Lagerkonnten daraufhin inspiziert werden, mit andern Worten, über das Schicksal von zwei Drittel der Kriegsgefangenen konnte nichts Zuverlässiges in Erfahrung gebracht und deren Interessen nicht geschützt werden. Erst kurz vor Kriegsende - als Spanien, welches die japanischen Interessen in mehreren amerikanischen Staaten vertrat, seine Beziehungen zu Japan abbrach - gelang es der Schweiz, dank der für die Uebernahme der bis anhin von Spanien vertretenen Interessen gestellten Bedingungen, die grundsätzliche Erlaubnis zu erhalten, die Kriegsgefangenenlager in den besetzten Gebieten - u.a. Niederländisch-Indien, Siam und Indochina - welche bisher von den Japanern als verbotene Kriegszone bezeichnet worden waren, besuchen zu dürfen. Anlässlich der Befreiung anerkannten die Amerikanische und Britische Regierung die zwar leider nicht immer fruchtbaren, aber sehr wesentlichen Bemühungen der Schweiz zugunsten ihrer Kriegsgefangenen und Zivilinternierten im Fernen Osten.

Die Einrichtung der Lager, die Ernährung und Bekleidung, die körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Kriegsgefangenen gaben im allgemeinen wenig Anlass zu begründeten Beschwerden, wenn man von den Verhältnissen im Fernen Osten und teils auch in Deutschland absieht. Die Gegenseitigkeit konnte allerdings nur eine relative sein, indem Unterkunft, Ernährung usw. den Lebensbedingungen des Gewahrsamstaates angepasst waren.

Die Frage der Geldmittel der Kriegsgefangenen wurde durch zusätzliche Vereinbarungen über die Schutzmacht geregelt; so wurde der Wechselkurs für die Soldzahlungen an Offiziere fest-

Geld-
mittel

gelegt. Auch für die Ueberweisung von Beträgen in die Heimat wurde besonders zwischen Italien und den Alliierten eine Regelung getroffen. Erwähnt sei ferner, dass die Deutsche Reichsregierung für ihre Kriegsgefangenen, die lange Zeit nicht oder nur in geringem Mass zur Arbeit eingesetzt waren und infolgedessen keinen Verdienst hatten, zur Befriedigung sogenannter Kulturbedürfnisse durch Vermittlung der Schutzmacht eine Sonderzuwendung für Unteroffiziere und Mannschaften auszahlen liess. Diese von den Wehrmachtsangehörigen sehr geschätzte Zulage bedeutete für die schweizerischen Auslandsvertretungen, welche die Verantwortung für die richtige Aufstellung und Quittierung der Empfängerlisten trugen, eine zusätzliche Arbeit. Im Laufe des Krieges wurden so mehrere Millionen Franken ausbezahlt.

Schwierigkeiten und ein allerdings meist undankbares Wirkungsfeld für die Lagerbesucher boten die Fragen des Arbeitseinsatzes, wie er von der Konvention vorgesehen ist, insbesondere die verbotene Arbeit. Der totale Krieg hat es den Kriegführenden und der Schutzmacht erschwert, ja verunmöglicht, ein sicheres Kriterium zu finden für unzulässige, unzuträgliche oder gefährliche Arbeit. Währenddem sich gewisse deutsche Kriegsgefangene (nicht die Reichsregierung) häufig auf den praktisch unhaltbaren Standpunkt stellten, jede Arbeit sei dem Feind in seiner Kriegführung irgendwie von Nutzen, also auch beispielsweise das Ernten von Früchten, vertrat das Oberkommando der Wehrmacht die Auffassung, selbst die Arbeit in Kohlen- und Salzbergwerken sei noch zulässig. Dagegen verwahrte es sich gegen den Einsatz deutscher Kriegsgefangener in sogenannter Negerarbeit (z.B. Baumwollpflücken). Das hinderte nicht, dass die britischen und amerikanischen Soldaten in Deutschland zum Teil zu schwerster Arbeit angehalten wurden, wobei mit der Verschärfung der Kriegslage nicht einmal mehr der vorgeschriebene Ruhetag gewährt wurde, unter Hinweis darauf, dass er auch für die Zivilbevölkerung nicht mehr existiere. Häufig konnten durch

Arbeits- einsatz

Aufklärung in den Lagern, oft gestützt auf die Erfahrungen mit der Feindseite, Gegensätze und Meinungsverschiedenheiten beigelegt werden. In den übrigen Fällen hatten die Kriegsgefangenen wenigstens die Gewissheit, dass die Angelegenheit an zuständiger Stelle mit den zu Gebot stehenden Mitteln aufgenommen und verfolgt wurde.

Verkehr
mit der
Aussen-
welt

Die Beschleunigung des Postverkehrs zwischen den Kriegsgefangenen und ihrer Heimat war ein Punkt, der besonders aufmerksam verfolgt und gefördert wurde, lastet doch nichts so sehr auf der Psyche des Gefangenen, als die Sorge um seine Angehörigen. Infolge der immer schwieriger werdenden Verbindungen in Europa und des Schiffsmangels wurde gegen Kriegsende ein Sonderflugdienst zwischen U.S. und Cointrin bei Genf eingerichtet zur Beförderung der Gefangenepost von und nach Deutschland. Die Schweiz wurde damit zum Umschlagplatz von Millionen von Briefen.

Durch den Hurier der Schutzmacht wurden, gestützt auf Art. 41 des Abkommens, wonach "für die Uebersendung der für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen unterzeichneten Schriftstücke, Bescheinigungen, Urkunden usw. alle Erleichterungen gewährt werden müssen", Tausende von Ferntrauungserklärungen, Vollmachten aller Art, Testamente, Beförderungsbescheinigungen, Zivilstandsakten usw. übermittelt. Sie halfen dem Kriegsgefangenen und seiner Familie die Trennung erträglicher gestalten.

Die Schutzmacht befasste sich auch mit Nachforschungen, sowie der Uebermittlung von Nachrichten von und an Kriegsgefangene, aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Regierungen.

Endlich verdient an dieser Stelle die Uebermittlung der offiziellen Kriegsgefangenenlisten, wie sie in Art. 77 in Verbindung mit Art. 79 an die Zentralauskunftsstelle über Kriegsgefangene in Genf vorgeschrieben ist, Erwähnung. Diese Listen wurden sowohl dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, insbesondere zur Verarbeitung, als auch der Schutzmacht zur raschen Weiterleitung an die Heimatstaaten übergeben. Neben den Listen, welche über die in Gefangenschaft geratenen Armeeingehörigen Auskunft gaben, wurden auch solche über verstorbene, Kranke, versetzte, auszutauschende Gefangene weitergeleitet, alles in allem Hunderttausende von Namen, Grad-einteilungen, Heimatanschriften. Während auf dem europäischen

Kriegsschauplatz höchstens Verzögerungen eintraten, war es im Fernen Osten stets schwierig, solche Listen überhaupt zu erhalten.

Das Kapitel über die Bestrafung der Kriegsgefangenen bot der Bestrafung Schutzmacht ebenfalls reichliche Betätigungsgelegenheit. Insbesondere war darüber zu wachen, dass die Bestimmungen zugunsten eines fliehenden Kriegsgefangenen eingehalten wurden. Sodann schafft die Konvention im Falle gerichtlicher Verfolgung besondere Kautelen. In Art. 60 - 67 ist achtmal von der Schutzmacht die Rede: Die Eröffnung der Hauptverhandlung ist innert einer bestimmten Frist mit gewissen Angaben der Schutzmacht zu notifizieren, desgleichen sind die Urteile sofort mitzuteilen; für Todesurteile ist ein besonderes Verfahren vorgesehen. Die Schutzmacht bestellt vielfach die Verteidiger, sie hat grundsätzlich das Recht, bei den Prozessverhandlungen gegenwärtig zu sein.

Die Schweiz hatte besonders für italienische Kriegsgefangene eine rege Uebermittlungstätigkeit auszuüben. In Deutschland, wo das Strafmass auch für geringere Vergehen meist hoch war, wohnte ein Schutzmachtvertreter in wichtigen Fällen den Verhandlungen bei. Bei Todesurteilen, wie sie in U.S.A. gegen deutsche Kriegsgefangene wegen Ermordung von Anti-Nazis ausgesprochen wurden, in Deutschland auch wegen geringfügigeren Verbrechen, wurde die Vollstreckung hinausgeschoben und Sonderaustausche versucht.

Eine grosse, oft mühsame, jedoch segensreiche Tätigkeit durfte die Schweiz zugunsten der Schwerverwundeten und Schwerverkranken entfalten. Art. 68 sieht bekanntlich vor, dass diese Kriegsgefangenen "ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Zahl in ihre Heimat zurückzusenden" sind. Die Auswahl erfolgt durch gemischte Aerztekommissionen an Hand der der Konvention beigegebenen Mustervereinbarung, welche die leitenden Gesichtspunkte für die Untersuchung enthält. Diese Kommissionen, die sich aus zwei neutralen Mitgliedern und einem Arzt des Gewahrsamstaates zusammensetzen, sind nach dem Wortlaut der Konvention völlig autonom, sowohl gegenüber dem Kriegführenden als auch gegenüber der Schutzmacht oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Sie werden von den Kriegführenden durch

Gemischte
Aerzte-
Kommissionen

Agrémenterteilung auf Vorschlag der Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ernannt. Die Schweiz wurde mehrmals gebeten, geeignete Aerzte zu bezeichnen, und es darf hervorgehoben werden, dass die grosse Mehrzahl der neutralen Mitglieder Schweizerärzte waren, die teils im Gewahrsamstaate rekrutiert wurden (so in Grossbritannien, Italien, Aegypten, anfänglich auch in U.S.A.), teils von der Schweiz aus in Uniform ihre Tournée absolvierten (insbesondere in Deutschland, Nordafrika, aber auch in U.S.A. und Kanada).

Die Abteilung für fremde Interessen stand vermittelnd zwischen den gemischten Aerztekommissionen und den vertretenen Staaten und unterstützte die Bestrebungen für eine einheitliche Interpretation der Mustervereinbarung.

Neben der Heimschaffung sieht die Konvention für gewisse Kategorien (leichter Verwundete und Kranke, durch die Kriegsgefangenschaft besonders gefährdete Leute) die Unterbringung in neutralem Lande vor. Diese wurde jedoch zwischen Deutschland einerseits, dem Britischen Reich und den U.S.A. andererseits zugunsten der Heimschaffung durch förmliche Zusatzvereinbarung ausgeschlossen. Zu eigentlichen Heimschaffungen im Sinne der Konvention ist es jedoch zwischen dem deutschen Reich und den angelsächsischen Mächten nie gekommen. Erst sehr spät kamen an deren Stelle Austausche zustande.

Austausche

Zwischen Deutschland und dem Britischen Reich waren im Herbst 1941 erstmals seit Kriegsbeginn die Verhandlungen soweit gediehen, dass schweizerischerseits ein Lazarettzug nach Deutschland gesandt wurde, der die heimzusendenden britischen Schwerverwundeten nach Dieppe führte, wo sie gegen deutsche Gefangene aus England hätten ausgetauscht werden sollen. Das Zahlenverhältnis der Heimkehrberechtigten war damals stark zu Ungunsten Deutschlands. Wohl deshalb stellte die Reichsregierung in letzter Stunde das Begehren, das britische Lazarettsschiff, welches zur Ueberstellung der deutschen Heimkehrer nach Dieppe vorgesehen war,

müsse mit einer beträchtlichen Zahl von deutschen Zivilinternierten aus britischem Gewahrsam aufgefüllt werden. Die britische Regierung gab diesem Ansuchen nicht statt, worauf die Gefangenen in ihre Unterkünfte zurückbefördert werden mussten.

Nach sehr mühsamen Verhandlungen gelang es der Abteilung für fremde Interessen im Sommer 1943 eine beiden Parteien annehmbare Vereinbarung zu entwerfen, gemäss welcher Verwundeten- und Zivilpersonenaustausche kombiniert werden sollten, wobei ein zahlenmässiger Ausgleich hätte erreicht werden können. Gerade damals änderte sich aber das Zahlenverhältnis der Kriegsgefangenen mit einem Schlage durch die Vernichtung des deutschen Afrika-Korps. Unmittelbar nach diesem Ereignis reichte denn auch die deutsche Regierung einen Vorschlag ein, welcher die sofortige Heimschaffung der in alliierte Hand geratenen Verwundeten jener Armee gegen die britischen Verwundeten in Deutschland verlangte. Die englischen Behörden gingen grundsätzlich darauf ein. So kam der erste Verwundeten austausch im Oktober 1943 in Göteborg, Oran und Barcelona zustande; er umfasste ungefähr 11 000 Verwundete und Sanitäter. Seither erfolgten, zum Teil verbunden mit Diplomaten- und Zivilistenaustauschen, weitere Heimsendungen von Kriegsgefangenen und zwar im März, Mai und September 1944 über Lissabon, Barcelona und Göteborg. Es waren daran auch amerikanische Kriegsgefangene beteiligt.

Da sich bei den Aktionen im Jahre 1944 für die Kriegführenden Transportschwierigkeiten ergeben hatten, bot der Bundesrat der amerikanischen und britischen, bzw. deutschen Regierung für die Durchführung weiterer Austausche das schweizerische Territorium und Lazarettzüge an. Im Dezember 1944 begannen Verhandlungen, die sich erfolgreich gestalteten und Ende Januar 1945 zum letzten grossen Austausch führten. Er umfasste über 7 000 schwerverwundete und schwerkranke Kriegsgefangene, sowie etwa 1 000 Sanitätspersonen, welche zwischen Marseille und Konstanz von schweizerischen Lazarettzügen befördert wurden. Die Kontrolle lag in

den Händen der Abteilung für fremde Interessen; die Organisation war Sache des Sanitäts- und Territorialdienstes der Schweizerischen Armee.

Zwischen dem Britischen Reich und Italien dagegen wurde die Konvention eingehalten, d.h. es fanden 1942/ 1943 einige gleichzeitig erfolgende Heimachaffungen in Smyrna statt. Sie betrafen mehrere tausend Kriegsgefangene, wovon rund zwei Drittel Italiener aus britischem Gewahrsam.

Zwischen Japan und den angelsächsischen Mächten hat kein Schwerverwundeten austausch stattgefunden. Ein diesbezüglicher Vorschlag stiess auf eine klare japanische Ablehnung.

Erwähnenswert sind endlich die Bemühungen über die Heimsendung langjähriger und betagter Kriegsgefangener. Auch hier zogen sich die durch Vermittlung der Schutzmacht geführten Verhandlungen sehr in die Länge, und erst kurz vor Kriegsende, jedoch zu spät für die praktische Verwirklichung, kam zwischen Deutschland und dem Britischen Reich eine grundsätzliche Vereinbarung über den Austausch solcher Kriegsgefangener zustande.

Damit wäre ein sehr summarischer Ueberblick gegeben über die Tätigkeit, welche die Schweiz dank ihrer Neutralität als Schutzmacht der wichtigsten Kriegführenden zugunsten von Hunderttausenden von Kriegsgefangenen ausüben durfte. "

II. Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929.

Hier ist zwar nirgends von Kompetenzen der Schutzmacht die Rede. Dem Inhalte nach ist das Abkommen auch eher Rotkreuzsache. Immerhin hielten sich die Mächte und die Schweiz trotzdem für befugt - und niemand hat es ihnen bestritten - bei Verletzungen der Konvention in gleicher Weise wie beim Kriegsgefangenenabkommen einzuschreiten. Zu allerlei Tätigkeit gaben die Artikel über die geschützten Personen (Sanitätspersonal und Geistliche) Anlass. Diese dürfen bekanntlich nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden und sind, "sobald ein Weg für ihre Rückkehr

offen ist und die militärischen Rücksichten es gestatten", zurückzusenden - eine Bestimmung, die selten eingehalten wurde! Es gelang jeweils nur, das überzählige Personal - ein kleiner Prozentsatz hatte auf Grund während des Krieges getroffener Abmachungen zur Pflege der eigenen Kriegsgefangenen zurückzubleiben - den Schwerverwundeten austauschen anzugliedern.

Sanitätsausweise Schwierigkeiten ergaben sich häufig dadurch, dass die Kriegsführenden Sanitätspersonen, besonders Hilfskrankenwärtern oder -trägern, die nicht im Besitze eines ordentlichen Ausweises waren, die Anerkennung ihres Status' verweigerten. Aufgabe der Schutzmacht war es, vom Heimatstaate Duplikate für verlorene Ausweise anzufordern und gegebenenfalls an die Berechtigten auszuhändigen.

III. Die 10. Konvention der Zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Es handelt sich um das sogenannte Lazarettschiffabkommen. Voraussetzung dafür, dass ein Lazarettschiff dessen Schutz genießt, ist eine entsprechende Notifikation an die Kriegführenden. Im Verlaufe der Feindseligkeiten hatte die Schweiz Gelegenheit, eine grosse Zahl solcher Schiffe zu notifizieren, sowie Proteste wegen Verletzungen des Abkommens, insbesondere durch feindliche Angriffe, die oft zu Verlusten an Leib und Gut führten, zu übermitteln. Solche Dampfer wurden auch zu Austauschzwecken verwendet, wobei jeweils entsprechende Freigeleitzusagen durch Vermittlung der Schutzmacht eingeholt werden mussten. Austauschschiffe wurden weder versenkt, noch beschädigt, wohl auch wegen ihrer Bedeutung und der stetigen Bekanntgabe ihrer besonders gesicherten Routen.

C. Die Tätigkeit zugunsten von Juden:

Die Behandlung, die den Juden überall da zuteil wurde, wo das nationalsozialistische Regime Gewalt über sie erlangte, blieb im Britischen Reich und U.S.A. nicht ohne Reaktion. Zwar betrafen die Judenmassnahmen in der Hauptsache Staatsangehörige Deutschlands,

seiner Verbündeten und der von ihm besetzten Gebiete, für die zu intervenieren die Alliierten nicht ohne weiteres Rechtsgründe anführen konnten. Die Amerikanische und Britische Regierung fanden indessen Argumente, die ihnen erlaubten, sich des Schicksals dieser Juden anzunehmen. So kam es, dass sich nun auch die Schweiz als Schutzmacht der interessierten Länder intensiv damit zu befassen hatte.

Zuerst suchte Grossbritannien den Massendeportationen von Juden zu begegnen, indem es zahlreiche palästinensische Einreisevisa für deutsche, polnische und balkanische Juden ausstellen liess und den Regierungen, in deren Machtbereich sie sich befanden, Listen der durch diese Visa berechtigten Personen übergab. Ueber 400 derselben wurden, wie bereits erwähnt, in drei Aktionen gegen Deutsche aus Palästina ausgetauscht. Die übrigen sollten vor der Verschleppung nach dem Osten dadurch bewahrt werden, dass sie für spätere Austauschhandlungen gegen Deutsche aus britischem Gewahrsam vorgesehen wurden.

Anfangs 1943 begannen die Deutschen aus Lagern in Frankreich Juden zu deportieren, die über Ausweispapiere von der Schweiz vertretener Staaten verfügten. Es handelte sich um geborene Deutsche, Polen, Ungarn u.a., welche sich südamerikanische Pässe zu verschaffen gewusst hatten. Trotz dem Einspruch der Schutzmachtteilung in Berlin verweigerte die Reichsregierung diesen Leuten den Schutz der Schweiz. Hier setzte nun mit Erfolg die Intervention der Amerikanischen Regierung ein, indem die Reichsregierung sich bereit erklärte, von weiteren Verschleppungen abzusehen, soweit Gewähr geboten werde, dass die in Frage stehenden Personen zum Austausch gegen Deutsche in nord-, mittel-, oder südamerikanischem Gewahrsam herangezogen würden.

Während die Amerikanische Regierung im Ton ihrer Bekanntgaben in Judenangelegenheiten an die Deutsche Regierung eine gewisse Mässigung beobachtete, richtete sie an die Ungarische Regierung, um Deportationen aus deren Gebiet zu verhindern, direkte Drohungen.

Zunächst war ein Erfolg festzustellen, indem ungarischerseits Mitte Juli 1944 die Auswanderung von Juden nach der Schweiz, nach Schweden und Palästina bewilligt wurde. Es bestand die Absicht, in diesem Rahmen 8 000 Juden mit palästinensischen Einreisevisa nach der Schweiz gelangen zu lassen. Die Entwicklung in Ungarn kam jedoch der Verwirklichung dieser Pläne zuvor.

Schlussbemerkung.

Die Schweiz war stets bemüht, sich das Vertrauen der interessierten Staaten zu erwerben. Dass ihr dies auch gelungen ist, bezeugt die Tatsache, dass die von der Schweiz vertretenen Mächte ihr wiederholt für die geleistete Arbeit Dankbarkeit und Anerkennung bekundet haben, sei es anlässlich besonderer Vorkommnisse (wie z.B. Austausch, insbesondere wenn solche in der Schweiz stattfanden), sei es bei der Interessenrückgabe. Auch einzelne Schutzgenossen, insbesondere Vertrauensleute, zeigten sich verschiedentlich erkenntlich. Die Staaten hatten im allgemeinen Verständnis für die recht heikle Lage, in welche sich manchmal die Schutzmacht versetzt sah, insbesondere, wenn die Vertretung fremder Belange schweizerische Interessen zu gefährden drohte.

Auch in der Öffentlichkeit, in Presse und Radio, erschienen mehrfach, besonders im alliierten Lager, anerkennende und lobende Artikel über die Schweiz als Schutzmacht. Andererseits brachten die ausländischen Zeitungen, von falschen Voraussetzungen ausgehend, hin und wieder ungerechtfertigte und irreführende Angriffe gegen uns, deren Bekämpfung, da es sich um Pressemeldungen handelte, nicht leicht fiel. Es sei erinnert an die anfangs Mai 1945 - anlässlich des Vormarsches der alliierten Truppen in Deutschland - in einigen amerikanischen Zeitungen enthaltenen Vorwürfe, wonach die Schweiz die amerikanische Regierung nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass die deutschen Behörden die amerikanischen

Kriegsgefangenen "systematisch" aushungerten. Anlass zu lebhafter Kritik gab auch die Tatsache, dass wir über die Zustände in den Konzentrationslagern nicht berichtet hätten. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, verweigerte die Reichsregierung der Schutzmacht stets den Zutritt zu solchen Oertlichkeiten. Die Abteilung für fremde Interessen trat dieser Pressekampagne in einer amtlichen Stellungnahme entgegen, in welcher sie die erhobenen Vorwürfe als unrichtig zurückweisen konnte. Die amerikanische Regierung machte sich übrigens diese Zeitungsbehauptungen nie zu eigen. So wissen wir, dass anlässlich Ende April 1945 abgehaltener vertraulicher Verhandlungen eines Ausschusses des amerikanischen Kongresses über Fragen der ungleichen Behandlung amerikanischer, bezw. deutscher Kriegsgefangener, der Vertreter des Staatsdepartementes die von der Schweiz für die Vereinigten Staaten in Deutschland geleisteten guten Dienste in Schutz nahm und dabei seiner Befriedigung Ausdruck gab über die Art und Weise unserer Vertretungstätigkeit.

Da anlässlich der Veröffentlichung von Augenzeugenberichten in der amerikanischen Presse über die Zustände in den japanischen Kriegsgefangenenlagern anfangs September 1945 neuerdings Zeitungskritiken in Aussicht standen, wurde der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington vorsorglich Aufschluss erteilt über die Bedingungen, unter welchen unsere Vertretung in Tokio zugunsten der alliierten Kriegsgefangenen und Internierten zu kämpfen hatte. Dank einem vom Staatsdepartement herausgegebenen Communiqué, in welchem gegen die Art und Weise, wie die amerikanischen Interessen in Japan durch die Schweiz vertreten wurden, nirgends der leiseste Vorwurf erhoben wurde, war es nicht nötig, von unseren aufklärenden Angaben Gebrauch zu machen.

Ende September 1945 warf das schwedische Blatt "Stockholms Tidningen" dem schweizerischen Gesandten in Tokio vor, eine Hilfsaktion des christlichen Vereins junger Männer zugunsten kriegsgefangener und ziviler Internierter beiderlei Geschlechtes in japa-

nischen Lagern auf den Philippinen verunmöglicht zu haben. Diese Anklage wurde auch von der Schweizer Presse abgedruckt, welche eine offizielle Abklärung forderte. Diese erfolgte in einer amtlichen Mitteilung, aus welcher hervorging, dass laut den eingezogenen Erkundigungen die vorgebrachten Beschuldigungen jeglicher Begründung entbehrten.

Es bliebe noch unsererseits festzuhalten, in welchen Fällen wir unserer Aufgabe gerecht zu werden vermochten und in welchen ein übriges hätte getan werden können. Allgemein ist zu sagen, dass sich jedermann, der zur Vertretung fremder Interessen eingesetzt wurde, der Besonderheit seiner Aufgabe bewusst und deshalb stets bestrebt war, sein Bestes zu geben. Es wurde vom diplomatischen und konsularischen Personal, von den Lagerbesuchern und Delegierten viel guter Wille aufgebracht und gründliche Arbeit geleistet, oft unter Hintansetzung persönlicher Interessen. Unsere Vertreter in den vom Krieg heimgesuchten Ländern setzten sich ständig Gefahren und Risiken an Leib und Gut aus. Nicht nur erlitten viele von ihnen grössere und kleinere Kriegsschäden, einige mussten in Erfüllung ihrer Pflichten ihr Leben lassen. Es seien hier namentlich zwei in Erinnerung gerufen: Robert Bossert, welcher Anfang Juni 1942 von einer Dienstreise nach Formosa in Vertretung amerikanischer Interessen nicht mehr nach Tokio zurückkehrte - es liegt Grund zur Annahme vor, dass der Genannte japanischerseits beiseite geschafft wurde - , und Edmond Naville, Lagerbesucher der Schutzmachtabteilung in Berlin, der anlässlich einer Dienstfahrt am 3. März 1945 tödlich verunglückte.

Indessen dürfen auch einige unbefriedigende Tatsachen nicht verschwiegen werden. So litt die Wahrung fremder Interessen, insbesondere während der ersten Kriegsjahre, unter dem empfindlichen Mangel an geeignetem Personal, indem es die Abteilung für Auswärtiges leider nicht für nötig erachtete, den "Fremden Interessen" genügend geschulte Leute zur Verfügung zu stellen. Wohl hatte jene selbst mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen, indessen kann

man sich des Eindrucks nicht erwehren, es habe die Schweiz die Gelegenheit, sich als Mittler unter den Kriegführenden zu bewähren, nicht voll und ganz ausgenützt.

Die häufige Arbeitsüberlastung hatte zur Folge, dass oft von Fall zu Fall entschieden werden musste, wo allgemeingültige Weisungen nötig gewesen wären. Der Mangel an Erfahrung vieler jüngerer Kräfte erschwerte den erforderlichen Ueberblick über die neuartige und weitsichtige Aufgabe. So kam es, dass nicht immer der Mut zu initiativem Handeln aufgebracht wurde, auch dort, wo dies ohne Schaden und Gefahr möglich oder gar geboten gewesen wäre. Stets wieder musste man der Versuchung widerstehen, die Abteilung für fremde Interessen als Briefträger zu betrachten.

Ein Gebiet, auf welchem die Abteilung kaum, oder jedenfalls sehr spät hervortrat, war dasjenige der Propaganda. Sie wahrte dabei die vom Departement während des Krieges äusserst vorsichtig innegehaltene Linie.

Nun ist allerdings zur gerechteren Beurteilung des eben Gesagten nicht zu vergessen, dass die Schweiz bei der Wahrung fremder Interessen sich auf keinerlei internationale Abmachungen oder auch nur eine verbindliche völkerrechtliche Uebung in Schutz-
machtfragen stützen konnte. Nicht nur ist diese Materie äusserst lückenhaft erforscht und erprobt, dieser Krieg stellte uns vor allem immer wieder vor Situationen, zu deren Beurteilung und Entscheidung keinerlei Präzedenzfälle dienen konnten; es sei bloss an die Beendigung der deutschen und japanischen Mandate erinnert. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz als Schutz-
macht nicht dasselbe Gewicht haben kann, wie beispielsweise die U.S.A., mit andern Worten, die uns zur Erfüllung unserer Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel waren beschränkt, weshalb wir auf den guten Willen der vertretenen Parteien angewiesen waren. Wie es damit stand, darüber wurde schon einiges angedeutet; und gerade deshalb ist man vielleicht geneigt, sich zu täuschen über das, was bei initiativerem Handeln hätte erreicht oder

auch nicht erreicht werden können. Jedenfalls hat die Schutzmachtätigkeit der Schweiz manche Vorteile eingebracht, die sich hoffentlich auch in der Zukunft noch zeigen werden.

*

*

*

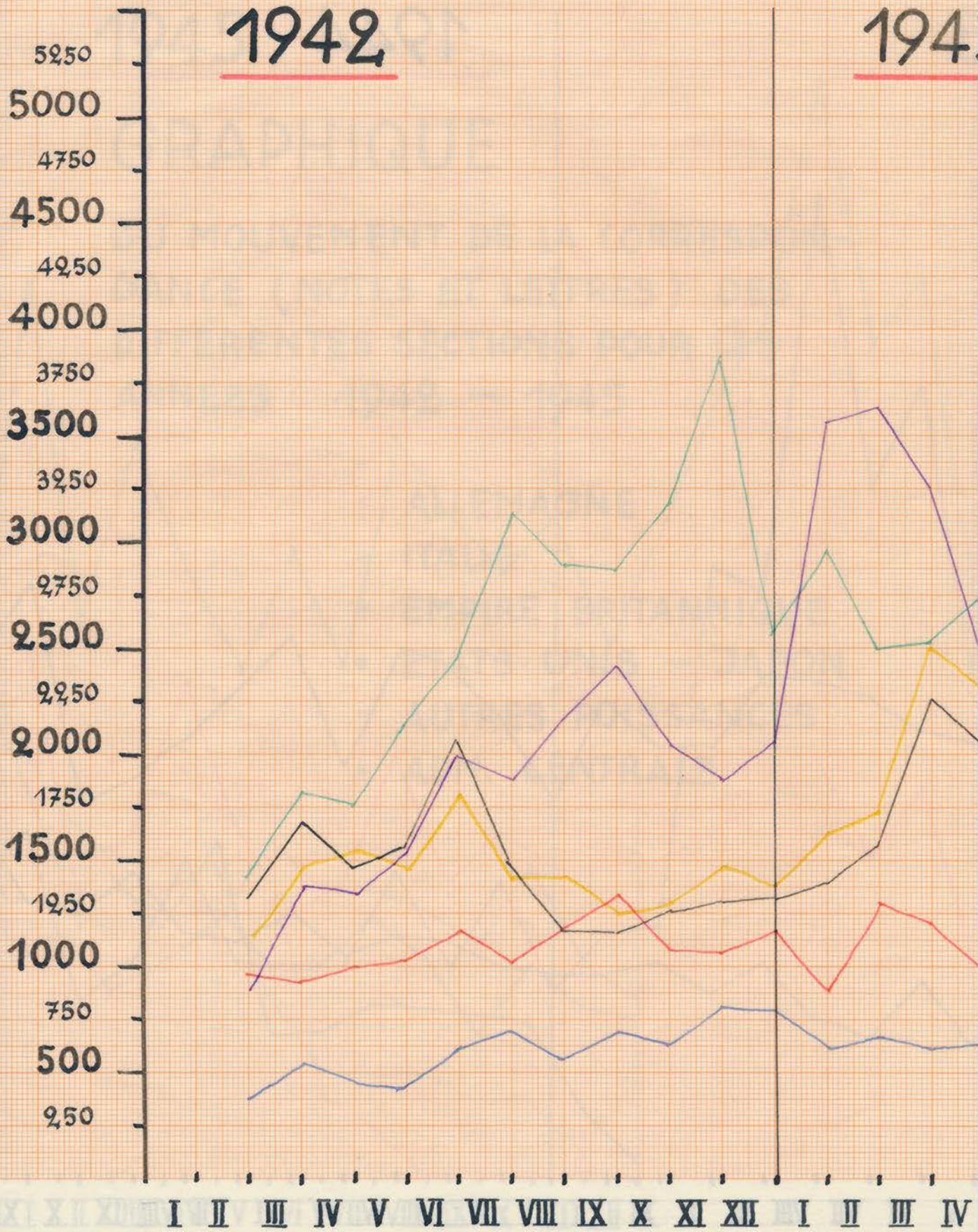
Die vorliegende Uebersicht versucht, wenigstens annähernd ein Bild zu geben von den mannigfachen Aufgaben, welche eine Schutzmacht im Kriege zu erfüllen hat, häufig unter erschwerenden, oft auch undankbaren Bedingungen, jedoch stets mit dem Bewusstsein und dem Ansporn, die Folgen des Krieges im Rahmen der zu Gebote stehenden Mittel nach Kräften lindern zu helfen. Gewiss, oft genügt der gute Wille und die friedlichen Werkzeuge eines Neutralen nicht, um Vergehungen gegen das Völkerrecht und die Humanität zu verhindern, insbesondere wenn man bedenkt, dass die beklagenswertesten Vorkommnisse ausserhalb des Bereiches jeglicher Schutzmachtätigkeit erfolgten.

Dass gerade die Schweiz, nicht zuletzt wegen ihrer im Interesse aller Nationen liegenden dauernden Neutralität, das Privileg für sich in Anspruch nehmen kann, von den Kriegführenden als Schutzmacht bevorzugt worden zu sein, darf als besondere Genugtuung empfunden werden.

31.1.1946.

AN/os

DIVISIO



N DES INTERETS ETRANGE

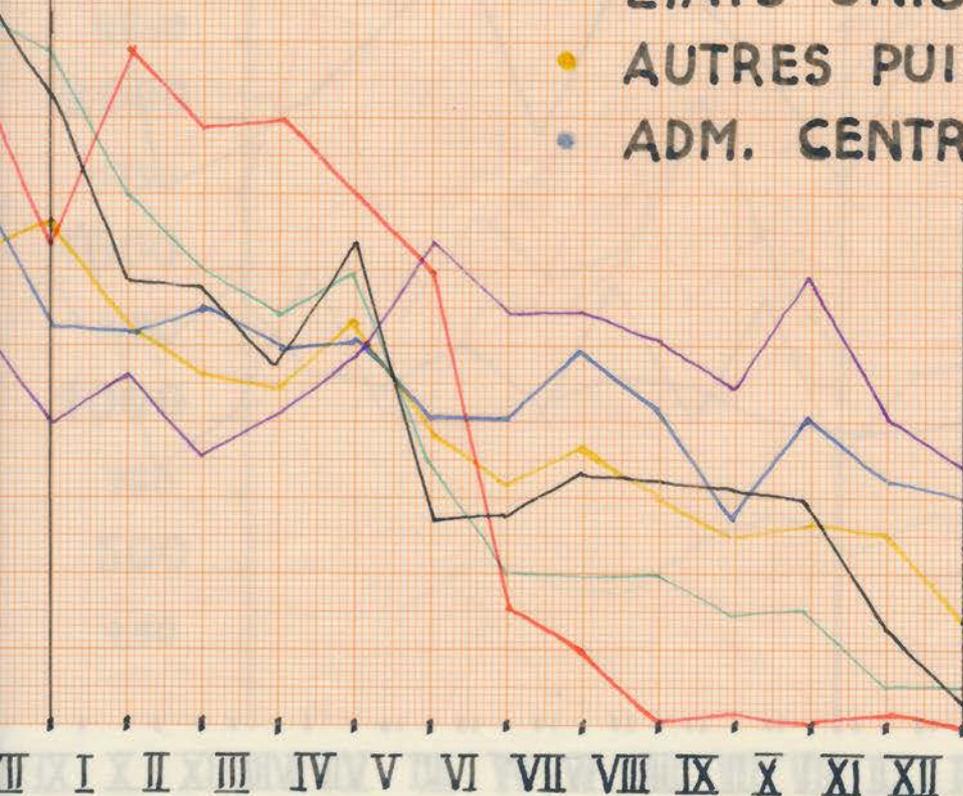


RS

1945GRAPHIQUE

DU MOUVEMENT DE LA CORRESPONDANCE (NOTES ET LETTRES) DES
DIFFERENTES SECTIONS POUR LES
ANNEES 1942 - 1945

- ALLEMAGNE
- ITALIE
- EMPIRE BRITANNIQUE
- ETATS UNIS - JAPON
- AUTRES PUISSANCES
- ADM. CENTRALE



Tabëlle über den Korrespondenzwechsel,
(Ein- und Ausgänge der Noten und Schreiben)
nach Sektionen, für die Jahre 1942 - 1945.

Interessen:	1942 (Febr. - Dez.)			1943			1944			1945			Total	Total	Super-
	Eingänge	Ausgänge	Total	Eingänge	Ausgänge	Total	Eingänge	Ausgänge	Total	Eingänge	Ausgänge	Total	Eingänge	Ausgänge	Total
1. Deutsche	5'381	5'566	11'947	10'248	8'300	18'548	12'263	9'177	21'440	6'041	4'137	10'178	34'933	27'480	62'413
2. Italienische, Iranische, Irakische & Türkische	9'646	9'905	19'551	16'813	14'685	31'498	7'489	6'667	14'156	7'403	6'730	14'133	41'361	37'907	79'338
3. Britische & Niederländische	13'282	13'420	26'702	19'816	20'749	40'565	17'571	17'474	35'045	4'578	5'068	9'646	55'247	56'711	111'958
4. Amerikanische & Japanische, Dänische	7'457	8'119	15'576	11'504	13'212	24'716	12'769	14'764	27'533	4'770	6'365	11'135	36'500	42'460	78'960
5. Uebrige Staaten	8'021	7'708	15'729	13'574	13'023	26'597	11'071	10'686	21'757	5'241	5'336	10'577	37'907	36'753	74'660
6. "Administration centrale"	3'496	3'086	6'582	5'031	5'216	10'247	7'072	7'945	15'017	6'379	6'605	12'984	27'971	22'652	44'630
	48'283	47'804	96'087	76'966	75'185	152'171	68'235	66'713	134'948	34'412	34'541	68'953	227'916	224'243	452'155

Anlage II. (b)TELEGRAMMSTATISTIK FUER DIE JAHRE 1939 - 1945.

		<u>chiffriert</u>	<u>offen</u>	<u>Total</u>
1939	<u>Eingang</u>	1	65	66
	<u>Ausgang</u>	5	58	63
	Total	6	123	129
1940	<u>Eingang</u>	93	689	782
	<u>Ausgang</u>	170	533	703
	Total	263	1 222	1 485
1941	<u>Eingang</u>	282	1 370	1 652
	<u>Ausgang</u>	307	1 081	1 388
	Total	589	2 451	3 040
1942	<u>Eingang</u>	2 478	7 105	9 583
	<u>Ausgang</u>	2 314	6 065	8 379
	Total	4 792	13 170	17 962
1943	<u>Eingang</u>	3 781	5 706	9 487
	<u>Ausgang</u>	3 493	4 365	7 858
	Total	7 274	10 071	17 345
1944	<u>Eingang</u>	4 019	4 425	8 444
	<u>Ausgang</u>	3 734	3 205	6 939
	Total	7 753	7 630	15 383
1945	<u>Eingang</u>	2 760	2 562	5 322
	<u>Ausgang</u>	2 580	1 575	4 155
	Total	5 340	4 137	9 477

Anlage II(c).

Dossiersbestand der Abteilung für fremde
Interessen in Bern, Ende 1945.

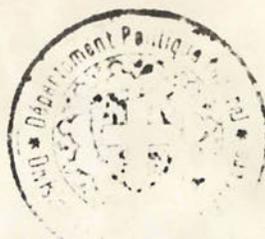
	<u>Total</u>	<u>Dossiers für grundsätzliche Angelegenheiten</u>	<u>Einzelfälle</u>
1. Sektion- Deutschland	12 010	1 439	10 571
2. Sektion- Italien	16 419	912	15 507
3. Sektion- Grossbritannien	13 883	1 883	12 000
4. Sektion- Amerika & Japan	11 832	1 332	10 500
5. Sektion- Uebrige Nationen	9 732	2 546	7 186
6. Sektion- "Administration Centrale"	4 874	1 874	3 000
	68 750	9 986	58 764
	=====	=====	=====

Anlage III.PERSONALBESTAND.

		<u>Schweizer</u>	<u>Ausländer</u>	<u>Total</u>
<u>Anfang 1940</u>	in Bern	7	-	7
	im Ausland	17	8	25
		<u>24</u>	<u>8</u>	<u>32</u>
<u>Anfang 1941</u>	in Bern	11	-	11
	im Ausland	37	9	46
		<u>48</u>	<u>9</u>	<u>57</u>
<u>Anfang 1942</u>	in Bern	62	-	62
	im Ausland	84	314	398
		<u>146</u>	<u>314</u>	<u>460</u>
<u>Anfang 1943</u>	in Bern	116	-	116
	im Ausland	271	537	808
		<u>387</u>	<u>537</u>	<u>924</u>
<u>Anfang 1944</u>	in Bern	140	-	140
	im Ausland	334	748	1 082
		<u>474</u>	<u>748</u>	<u>1 222</u>
<u>Anfang 1945</u>	in Bern	130	-	130
	im Ausland	374	734	1 108
		<u>504</u>	<u>734</u>	<u>1 238</u>
<u>Anfang 1946</u>	in Bern	50	-	50
	im Ausland	96	324	420
		<u>146</u>	<u>324</u>	<u>470</u>

Détail des frais généraux
de la Division des Intérêts étrangers à Berne
du 1er septembre 1939 au 31 décembre 1945.

Traitements : personnel à Berne	Fr.s. 3.044.689.50	
partie des salaires du personnel à l'étranger	<u>7.915.716.76</u>	10.960.406.26
Voyages de service, assurance accident y compris les risques de guerre de notre personnel à l'étranger et indemnités pour sinistres		1.633.306.08
Fournitures de bureau		216.799.12
P.T.T.		2.686.444.21
Loyers (Hôtel Savoy Berne, Willadingweg Berne, France, Shanghai et Bangkok)		320.449.20
Chauffage, éclairage et nettoyage		150.657.43
Achat de mobilier		254.525.25
Frais pour l'échange des Diplomates		145.649.48
Participation de la Division aux frais de courrier de cabinet		1.617.992.30
Honoraires des réviseurs de la comptabilité		177.265.15
Frais de légalisations		470.—
Frais de banque, etc.		<u>31.717.94</u>
		Fr.s. 18.195.682.42



Anlage V.

MOUVEMENT GENERAL
du 1er septembre 1939 au 31 décembre 1945

PAYS	Revenues des Gouvernements étrangers	Participation aux frais d'administration de la D. I. E.	Des rences aux Légations et Consulats suisses	S O L D E S au 31.12. 1945	
				DEBITEURS	CREDITEURS
1. Allemagne	44.312.410.97	3.113.261.88	40.178.509.85		1.020.639.24
2. Italie	18.629.699.68	1.130.873.59	20.039.007.35	2.540.181.26	
3. Grèce	225.702.75	27.234.80	226.453.—	27.985.05	
4. Yougoslavie	361.405.80	8.919.10	306.007.55		46.479.15
5. Iran	572.700.19	227.063.45	354.650.43	9.013.69	
6. Gde-Bretagne	189.225.560.40	6.889.278.67	176.988.050.63		5.348.231.10
7. U.S.A.	74.896.133.34	4.893.593.49	65.238.098.37		4.764.441.48
8. Japon	1.275.682.85	489.926.05	769.659.45		16.097.35
9. Roumanie	192.813.21	24.092.45	165.225.96		3.494.80
10. Pays-Bas	5.059.664.—	56.254.95	3.335.197.40		1.668.211.65
11. Bulgarie	290.287.47	23.693.25	265.597.42		996.80
12. France	4.634.578.50	306.314.78	4.828.372.35	500.108.63	
13. Egypte	1.576.981.86	434.101.20	1.193.304.66	50.424.—	
14. Siam	237.480.78	32.806.46	209.037.87	4.363.55	
15. Panama	21.015.55	12.748.50	20.179.85	11.912.80	
16. Haiti	74.494.55	12.422.89	54.500.52		7.571.14
17. Colombie	211.614.11	27.866.60	181.473.43		2.274.08
18. Guatémala	97.026.35	15.942.30	96.972.75	15.888.70	
19. Rép. Dominic.	12.638.30	9.865.20	5.429.45	2.656.35	
20. Belgique	325.000.—	17.982.80	285.524.55		21.492.65
21. Vénézuéla	61.366.60	22.900.35	43.298.25	4.832.—	
22. Pérou	190.053.07	34.773.78	155.543.07	263.78	
23. Uruguay	41.116.80	16.151.10	28.759.39	3.793.69	
24. Paraguay	—	—	—	—	—
25. Nicaragua	32.021.27	10.026.80	22.870.82	876.35	
26. Honduras	316.55	14.65	172.60		129.30
27. Cuba	22.143.—	20.183.60	36.282.28	34.322.88	
28. Norvège	32.515.—	2.884.05	54.567.40	24.936.45	
29. Equateur	18.350.05	9.400.01	16.586.59	7.636.55	
30. Costa-Rica	—	7.194.85	2.589.—	9.783.85	
31. San Salvador	21.736.35	10.823.45	15.813.05	4.900.15	
32. Chili	72.673.34	36.996.99	42.802.20	7.125.85	
33. Canada	2.401.122.25	228.028.13	1.777.358.49		395.735.63
34. Danemark	2.000.—	821.95	863.—		315.05
35. Pologne	59.168.55	817.15	52.526.80		5.824.60
36. Irak	34.817.85	14.337.50	24.740.43	4.260.08	
37. Turquie	35.698.30	26.085.65	21.179.60	11.566.95	
	345.257.989.64	18.195.682.42	317.037.205.81	3.276.832.61	13.301.934.02

Anlage VI

L i s t e a l p h a b é t i q u e
des représentations étrangères assumées officiellement par
la Suisse depuis septembre 1939.

N.B. Les Etats dont le nom est porté dans la colonne du milieu sont ceux dans lesquels la Suisse n'exerçait plus son mandat de représentation le 31 décembre 1945.

Les Etats dont le nom est porté dans la colonne de droite sont ceux dans lesquels la Suisse a décidé de remettre les intérêts d'ici au 31 mars 1946.

<u>Allemagne</u>	aux Etats-Unis d'Amérique en Argentine au Chili dans l'Empire britannique (à l'exception de l'Union sud-africaine, de la Rhodésie et de la Palestine) au Guatémala à Haiti aux Indes néerlandaises en Irak en Syrie et au Liban en Turquie en Yougoslavie	
<u>Etats-Unis d'Amérique</u>	en Allemagne en Bulgarie en Chine occupée au Danemark en Finlande en France en Hongrie en Italie en Roumanie	en Indochine au Japon en Thaïlande
<u>Brésil</u>	au Danemark	
<u>Bulgarie</u>	en Slovaquie	aux Etats-Unis d'Amérique en Egypte dans l'Empire britannique

- 2 -

<u>Chili</u>	en Allemagne en Bulgarie en France en Hongrie en Italie en Roumanie	au Japon
<u>Colombie</u>	en Allemagne en France en Italie	au Japon
<u>Costa-Rica</u>	en Allemagne	
<u>Cuba</u>	en Allemagne en France en Italie	au Japon
<u>République Dominicaine</u>	en Allemagne en Italie	au Japon
<u>Egypte</u>	en Allemagne en France en Hongrie en Italie	en Bulgarie en Finlande au Japon en Roumanie
<u>Empire britannique</u>	en Allemagne en Bulgarie en Chine occupée en Finlande en France en Hongrie en Italie en Roumanie	en Indochine au Japon en Thaïlande
<u>Equateur</u>	en Allemagne en France en Italie	
<u>Espagne</u>	au Japon	
<u>France</u>	au Japon au Siam	
<u>France (Vichy)</u>	aux Etats-Unis d'Amérique en Argentine en Colombie à Cuba en Egypte en Equateur en Grèce au Guatémala à Haiti en Iran au Nicaragua au Pérou au Salvador dans l'Union sud- africaine au Vénézuéla	

- 3 -

<u>Grèce</u>	en Italie	
<u>Guatémala</u>	en Allemagne en France	en Italie au Japon
<u>Haiti</u>	en Allemagne en France en Hongrie en Italie	
<u>Honduras</u>	en Allemagne en Hongrie	
<u>Irak</u>	en Allemagne en France	au Japon
<u>Iran</u>	en Allemagne en France	en Italie au Japon
<u>Italie</u>	aux Etats-Unis d'Amérique au Brésil dans le Royaume-Uni	au Chili en Egypte dans l'Empire britan- nique (à l'excep- tion du Royaume- Uni et du Canada) en Finlande à Haiti en Iran à Madagascar et à la Réunion au Mexique au Nicaragua en Syrie et au Liban (plus que de facto) en Tunisie (plus que de facto) au Vénézuéla
<u>Japon</u>	aux Etats-Unis d'Amérique et dans les possessions américaines du Pacifique en Argentine en Colombie à Cuba en Egypte en Grande-Bretagne dans les colonies britan- niques suivantes: Fidji et autres possessions britanniques du Pacifique occidental, au Kenya, dans l'Ouganda, au Tanganyika et à Zanzibar	

- 4 -

<u>Japon</u> (suite)	dans les Dominions d'Australie, du Canada et de Nouvelle-Zélande en Equateur en Espagne aux Indes néerlandaises occidentales au Panama au Salvador au Vénézuéla	
<u>Libéria</u>	en Allemagne	
<u>Nicaragua</u>	en Allemagne	en France en Italie au Japon
<u>Panama</u>	en Allemagne	en Italie au Japon
<u>Paraguay</u>	en Hongrie	
<u>Pays-Bas</u>	en Chine occupée	
<u>Pérou</u>	en Allemagne en France en Italie	
<u>Roumanie</u>	en Hongrie	en Egypte
<u>Salvador</u>	en Allemagne en France en Hongrie en Italie	
<u>Thaïlande</u>		dans l'Empire britannique, aux Indes néerlandaises occidentales
<u>Turquie</u>	en Allemagne au Japon	
<u>Uruguay</u>	en Allemagne en Hongrie	en Italie en France
<u>Vénézuéla</u>	en Allemagne en France en Hongrie	en Italie au Japon
<u>Yougoslavie</u>	en Allemagne en Finlande en Italie	

Anlage VII

L i s t e

der durch die Schweiz seit 1939 ausschliesslich
de facto vertretenen fremden Interessen.

N.B. Die mittlere Kolonne enthält diejenigen Staaten, in welchen
die Schweiz ihr de facto Mandat am 31. Dezember 1945 nicht
mehr ausübte.

Die rechte Kolonne enthält diejenigen Staaten, in welchen
die Schweiz ihr de facto Mandat noch bis am 31. März 1946
ausübt.

<u>Aegypten</u>	in Griechenland in Jugoslawien in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Albanien</u>	in U.S.A.	
<u>Belgien</u>	in Bulgarien in Finnland in Frankreich (Vichy) in Italien in Ungarn	in Rumänien
<u>Britisches Reich</u>	in Dänemark in Griechenland in Kroatien	
<u>Bulgarien</u>	in Deutschland	
<u>Chile</u>	in Jugoslawien in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>China</u>	in Rumänien	
<u>Columbien</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien in Griechenland
<u>Costa-Rica</u>	in Belgien in der Tschechoslowakei	
<u>Cuba</u>	in Belgien in der Tschechoslowakei	
<u>Dänemark</u>	in U.S.A.	
<u>Dominikanische Republik</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Ecuador</u>	in der Tschechoslowakei	
<u>Frankreich</u>	in Grossbritannien und Dominions ausser Südafrikanischer Union in Italien	

<u>Griechenland</u>	in Bulgarien in Rumänien in Ungarn	
<u>Guatemala</u>	in Belgien in der Tschechoslowakei	
<u>Haiti</u>	in Belgien in Griechenland in Jugoslawien in der Tschechoslowakei	
<u>Honduras</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien in Griechenland
<u>Irak</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Iran</u>	in der Tschechoslowakei	in Jugoslawien
<u>Japan</u>	in Belgien auf Neukaledonien, den neuen Hebriden und weiteren französi- schen Inseln im Pazifik	
<u>Jugoslawien</u>	in Bulgarien in Rumänien in Ungarn	
<u>Liberia</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Luxemburg</u>	in Bulgarien in Italien in Rumänien	
<u>Nicaragua</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Niederlande</u>	in Bulgarien in Frankreich (Vichy) in Indochina	
<u>Norwegen</u>	in Italien	
<u>Panama</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Peru</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien in Japan
<u>Polen</u>	in Italien in Rumänien	
<u>Rumänien</u>	in Deutschland	
<u>Salvador</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien
<u>Thailand</u>		in U.S.A.
<u>Türkei</u>		in der Tschecho- slowakei
<u>Uruguay</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien in Griechenland
<u>Venezuela</u>	in der Tschechoslowakei	in Belgien

Instructions pour les Légations qui auront à se
charger de la sauvegarde d'intérêts étrangers.

1. Vous mettre en rapport avec le Ministre de la Puissance représentée pour vous faire remettre les archives de sa Légation. Etablir un protocole sur la remise des archives et des bâtiments de la Légation en plusieurs exemplaires, dont une copie au moins doit être envoyée à la Division des Intérêts étrangers à Berne.
2. Demander si la Légation a des fonds et vous les faire remettre contre reçu. Informer immédiatement la Division des Intérêts étrangers du montant de la somme reçue.
3. Vous faire remettre aussi une liste des objets appartenant aux diplomates de l'Etat que nous allons représenter. (Appartements, mobiliers, automobiles et fonds privés).
4. Prendre des informations auprès du Gouvernement auprès duquel vous êtes accrédités concernant le départ du personnel diplomatique et consulaire de l'Etat représenté vers un pays neutre. Prendre ensuite toutes les mesures propres à faciliter ce départ.
5. Avertir télégraphiquement tous les consulats de Suisse se trouvant sous votre juridiction de la reprise des intérêts de la dite Puissance par la Suisse et leur demander de se faire remettre les archives et les fonds appartenants aux Consulats de cette Puissance, qui se trouvent dans leur arrondissement consulaire. Faire établir par nos consulats des protocoles au sujet de ces remises d'archives et de fonds, dont des copies seront envoyées à votre légation et à la Division des Intérêts étrangers.
6. Une comptabilité séparée devra, dès le début, être établie pour tout ce qui concerne les intérêts étrangers.
7. Tous les télégrammes adressés à Berne dans des affaires relatives aux intérêts étrangers devront, qu'ils soient en clair ou en chiffres, porter l'adresse "Politique Intérêts". Ils devront en outre être numérotés.

8. Toutes les correspondances des Consulats de Suisse relevant de votre poste concernant les intérêts étrangers doivent être centralisées par votre Légation. Les Consulats ne doivent pas correspondre directement avec la Division des Intérêts étrangers à Berne.
9. Pour l'engagement de personnel supplémentaire assimilé aux diplomates pour les intérêts étrangers, demandez des instructions à la Division des Intérêts étrangers à Berne.
10. Pour le personnel auxiliaire et de chancellerie, vous pourrez engager en cas de nécessité et à titre provisoire des aides sur place et si possible de nationalité suisse, mais il faudra toujours en avvertir immédiatement la Division des Intérêts étrangers en indiquant les conditions auxquelles ce personnel a été engagé (traitement, etc.).
11. Les Consulats devront pour l'engagement de personnel supplémentaire s'adresser à votre Légation qui informera la Division des Intérêts étrangers de tout nouvel engagement.
12. En ce qui concerne les passeports, les dispositions sont si différentes suivant les pays, que la Division des Intérêts étrangers est obligée de consulter la Puissance représentée. Si la réponse de cette dernière tarde, vous pouvez prolonger les passeports des ressortissants protégés pour une période de trois mois, si cela est compatible avec les règles en vigueur pour les passeports de l'Etat protégé. Si les passeports sont périmés, vous êtes autorisés à donner des passeports de protection (Schutzpässe valables pour un an). Ces "Schutzpässe" doivent être aussi différents que possible par la forme comme par la couleur d'un passeport suisse, afin qu'on ne puisse pas confondre leurs porteurs avec des citoyens suisses. Les passeports de protection doivent porter la mention qu'ils ne sont pas valables pour l'entrée en Suisse s'ils ne sont pas munis d'un visa consulaire avec l'approbation de la Police Fédérale des Etrangers.
13. Pour toute autre question relative à la représentation d'intérêts étrangers au sujet de laquelle vous auriez des doutes, vous pouvez toujours vous adresser à la Division des Intérêts étrangers à Berne et lui demander des instructions, soit par lettre, soit par télégramme.

Liste des représentations d'intérêts
étrangers assumées par des Etats
autres que la Suisse au 31
décembre 1943.

Cette liste ne saurait être considérée comme exacte
et complète, étant donné l'insuffisance des rensei-
gnements actuellement disponibles en la matière.

<u>ARGENTINE</u>	représente	Grèce	en	Allemagne
			au	Japon
		Italie	au	Canada
				Honduras
<u>BULGARIE</u>	représente	Allemagne	dans	Union Soviétique
		Hongrie	dans	Union Soviétique
		Roumanie	dans	Union Soviétique
<u>ESPAGNE</u>	représente	Allemagne	en	*Algérie
				Bolivie
				Brsil
				Colombie
				Costa Rica
				Cuba
				République Dominicaine
				Equateur
				Guatémala
				Honduras
				*Maroc
				Nicaragua
				Palestine
				Panama
				Paraguay
				Pérou
				Rhodésie du Nord et du Sud
				San Salvador
				Union Sud-africaine
				Uruguay
				Vénézuéla
		Bolivie	en	Allemagne
				Italie
		France	en	Palestine
				Slovaquie
		Italie	en	*Algérie
				Bolivie
				Colombie
				Costa-Rica
				Cuba
				Dakar
				République Dominicaine
				Equateur

* sauf les affaires militaires.

- 2 -

ESPAGNE

représente

Italie	en	Guatemala Indes Britanniques *Maroc Palestine Panama Paraguay Pérou San Salvador Uruguay
Japon	en	Bolivie Brésil Canada Colombie Costa-Rica Cuba Equateur Panama Paraguay Pérou San Salvador U.S.A. Vénézuéla
Paraguay	en	Allemagne Hongrie Italie Japon
Roumanie	en	Palestine

PORTUGAL

représente

Allemagne	au	Congo belge
Brésil	en	Allemagne Italie Japon
Italie	au	{ Congo belge Maroc
Japon	au	Mexique

SUEDE

représente

Allemagne	en	Egypte Iran Islande Mexique
Belgique	au	Japon Thaïlande
Bolivie	au	Japon
Bulgarie	en	Iran
Chine	au	Danemark

- 3 -

SUEDE

représente

Danemark	dans	Union Soviétique
Finlande	en	Empire Britannique Egypte Union Soviétique
Honduras	au	Japon
Hongrie	aux au	Etats-Unis d'Amérique Brésil Chili Empire Britannique Egypte Iran Paraguay Uruguay
Iran	en	Bulgarie Hongrie Roumanie
Islande	en	Allemagne Italie
Japon	au	Chili Hawai Indes Britanniques y inclus Ceylan et la Birmanie Union Sud-africaine
Mexique	en	Allemagne Italie
Norvège	au en	Japon Danemark Finlande France (Vichy) Roumanie Thaïlande
Pays-Bas	en	Allemagne Danemark Hongrie Italie Japon Roumanie Thaïlande
Roumanie	aux	Etats-Unis d'Amérique Brésil Empire Britannique
Slovaquie	en	Iran Union Soviétique
Union So- viétique	en	Allemagne Danemark Finlande France (Vichy)

SUEDE représente

Union so-	en	Hongrie
viétique		Italie
		Roumanie
		Slovaquie

TURQUIE représente

Afghanis-	en	France occupée
tan		Palestine
		Syrie
France	en	Irak
		Jamaïque
Irak	en	France occupée
Italie	en	Irak
Japon	en	Irak
		Iran
Roumanie	en	Iran

Il faut ajouter à cette liste les intérêts que la Suède sauvegarde "officieusement ou autrement d'une façon limitée":

SUEDE représente

Belgique	dans	territoires chinois occupés par le Japon
Grèce	dans	certains territoires de l'Extrême-Orient
Hongrie	à	Tanger
Norvège	dans	certains territoires de l'Extrême-Orient
Pays-Bas	en	Finlande
		Grèce

La Suède sauvegarde en outre dans les territoires occupés par l'Allemagne les intérêts des pays, dont elle s'est chargée dans le Reich, c'est-à-dire ceux de l'Islande, du Mexique, des Pays-Bas et de l'Union Soviétique.

SCHUTZPASS

Inhaber dieses Schutzpasses besitzt die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht.

Photographie

Unterschrift des Schutzpassinhabers:

Schweizerische Gesandtschaft

Abteilung für Interessen

Schutzpass Nr.

Staatsangehörigkeit des Schutzpassinhabers:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Heimatort:

Geburtsort:

Wohnort:

Beruf:

Der Inhaber dieses Schutzpasses begibt sich nach:

Dieser Schutzpass ist gültig bis:

Signalement:

Körpergrösse:

Haare:

Augen:

Besondere Kennzeichen:

Der Inhaber dieses Schutzpasses darf die Schweiz nur mit dem Visum einer schweizerischen Auslandsvertretung betreten.

Ausgestellt am 19.....

Stempel: Unterschrift:

D. 1237

Abschrift zu R. 7040

Lagerbezeichnung:
 Kommandant:
 Vertrauensmann:
 Fassungsvermögen des
 Lagers ?
 Belegungsstärke am Tage
 der Besichtigung:
 Offiziere
 Ordonanzen
 Unteroffiziere
 Mannschaften
 Besichtigungstag:

L a g e r (Unterkunft)

1. Sind die Lager ausserhalb des Gefahrenbereiches und in gesunder Gegend angelegt ?
 (Art. 9 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 27. Juli 1929)
2. Befinden sich Kriegsgefangene in Gefahrenbereich (Art. 7)
3. Entsprechen die Unterkünfte berechtigten Anforderungen (Art. 9 und 10) ?
 Welchen Zwecken diene das Lager früher ?
4. Genügt Tages - und künstliches Licht sowie Raumbeheizung ?
5. Wie ist die Ausstattung mit Betten, Decken, Tüchern und ähnlichem ?
6. Ist das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 27. Juli 1929 in deutscher Sprache in Lager für jeden Kriegsgefangenen ersichtlich ausgehängt (Art. 84) ?
 Werden alle Anordnungen in deutscher Sprache gegeben (Art. 20) ?

Eigentum der Kriegsgefangenen.

7. Sind alle Kriegsgefangenen im Besitz ihrer persönlichen Sachen, insbesondere der Uniform- und Kleidungsstücke geblieben (Art. 6) ?
8. Ist bei der Abnahme von Geld ordnungsmässig verfahren worden (Art. 6) ?

- 2 -

P o s t v e r k e h r .

9. Haben die Kriegsgefangenen ihre Gefangen-
nahme spätestens eine Woche nach ihrer
Ankunft in Lager den Angehörigen mitteilen
können (Art. 8 und 36) ?
10. Wieviel und wie lange Briefe und
Postkarten dürfen die Kriegsgefangenen
 - A. Offiziere
 - B. Unteroffiziere
 - C. Mannschaften
 absenden (Art. 36) ?
11. Liegen Klagen vor, dass Pakete verloren
gegangen oder beraubt sind (Art. 37) ?
12. Sind Liebesgabenpakete eingegangen ?
Von wem ?
Reichen sie aus ?
13. Sind Kriegsgefangene in Lager, die
unversorgt blieben ?
Anschriftenangabe erbeten.
14. Wieviel Zeit benötigen die Brief-
sendungen nach Abgang in der Heimat
bis sie in die Hände der Kriegsgefän-
genen gelangen (Art. 40) ?
15. Können die Vertrauensleute unbehindert
mit der Militärbehörde und der Schutz-
macht Schriftwechsel führen (Art. 44) ?
16. Befinden sich Sanitätspersonen und
Feldgeistliche im Lager (Art. 14 sowie
Art. 9 - 12 des Genfer Abkommens zur Ver-
besserung des Loses der Verwundeten und
Kranken der Heere in Felde vom 27. Juli
1929.) ?

V e r p f l e g u n g .

17. Entspricht die Verpflegung in Menge
und Güte derjenigen der Ersatztruppen
(Art. 11) ?
18. Welche Rationen werden verabreicht ?
Welche Kost wurde an Besuchstage
verabreicht ?
19. Haben die Kriegsgefangenen hinsichtlich
der Verpflegung Klagen ?
Wenn nein : Wer ist dazu gehört worden ?
Geschah dies in Gegenwart einer dem
Gewahrsamsstaat angehörenden Person ?

- 3 -

20. Wie ist die Kucheneinrichtung ? Haben die Kriegsgefangenen die nötigen Hilfsmittel zur Zubereitung von Zusatznahrungsmitteln (Art. 11) ?
21. Unterliegt der Tabakgenuss Beschränkungen ?
22. Sind Kollektivstrafen hinsichtlich der Ernährung vorgekommen (Art. 11) ?
23. Sind Kantinen eingerichtet (Art. 12) Angabe von Preisen etlicher in Kantinen käuflicher Sachen erwünscht ?
24. Werden die durch die Kantinen erzielten Ueberschüsse zu Gunsten der Kriegsgefangenen verwendet (Art. 12) ?

B e k l e i d u n g .

25. Haben alle Kriegsgefangenen Mannschaften und Unteroffiziere genügend Ober- und Unterkleidung sowie Schuhzeug vom Gewahrsamsstaat erhalten (Art. 12) ?
26. Sind die auf Selbstbekleidung angewiesenen Offiziere mit genügend Bekleidung versehen (Art. 22) ?
Liegen Klagen vor ?

Sanitäre Einrichtungen.

2

27. Stehen gute Badegelegenheiten und Bedürfnisanstalten zur Verfügung (Art. 13) ?
28. Ist die Krankenpflege gut geregelt (Art. 14) ?
29. Finden regelmässig ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen statt (Art. 15), Einzelheiten über die Art der zahnärztlichen Behandlung besonders erwünscht ?
30. Sind den Lagerältesten schwerkranke oder schwerverwundete Kriegsgefangenen bekannt, die nicht von der gemischten Aerztekommision untersucht wurden, obwohl dies beantragt worden war (Art. 68 - 70) ?
31. Sind Todesfälle vorgekommen ?

G o t t e s d i e n s t .

32. Wie ist der Gottesdienst geregelt ? Findet er in deutscher Sprache statt (Art. 16) ?

- 4 -

B e s o l d u n g .

33. Erhalten die Offiziere ihren Wehrsold (Art. 22 - 23) ? In welcher Höhe ?
34. Welche Beträge dürfen die Kriegsgefangenen
- a) Offiziere
 - b) Unteroffiziere
 - c) Mannschaften
- bei sich behalten (Art. 24) ?
35. Besteht die Möglichkeit, Geld in die Heimat zu überweisen (Art. 24) ?

A r b e i t .

36. Ist den Kriegsgefangenen Unteroffizieren und Mannschaften Arbeitsgelegenheit gegeben (Art. 27) ?
- Wie hoch ist der Prozentsatz der arbeitenden Kriegsgefangenen in Verhältnis zur gesamten Lagerbesetzung ?
37. Welchen Lohn erhalten die Kriegsgefangenen neben freier Beköstigung bzw. Welcher Gesamtlohn wird bezahlt und wieviel wird für die Beköstigung abgezogen (Art 28 und 34) ?
38. Sind Arbeitskommandos besichtigt und in Ordnung befunden worden (Art. 33) ?
39. Wird verbotene oder unzuträgliche Arbeit gefordert und geleistet (Art. 31 - 32) ?

B e s c h w e r d e n .

40. Wurden Beschwerden vorgebracht und haben diese Erfolg gehabt (Art. 31, 42, 86) ?
41. Hat der Lagerkommandant Klage über die Kriegsgefangenen geführt (Art. 18) ?

G e s t a l t u n g d e r F r e i z e i t ?

42. Wie sind Sport und Spaziergänge geregelt (Art. 13 und 17) ? Ist genügend Raum für Bewegung in Freien vorhanden ? Können die Kriegsgefangenen sich ständig oder nur während bestimmter Stunden in Freien aufhalten ?
43. Ist Lesestoff vorhanden (Art. 39) ? Von wem ist dieser zur Verfügung gestellt worden ? Bestehen Wünsche ? Welche ?

- 5 -

44. Sind Filmvorführungen gestattet ?
Welche Filme wurden gezeigt ?
45. Steht Radio zur Verfügung ?

D i s z i p l i n .

46. Sind Kriegsgefangene disziplinarisch bestraft worden ? Aus welchen Gründen ?
Wurden dabei die Art. 49 - 59 beachtet ?
47. Haben Fluchtversuche stattgefunden (Art. 47) ? Wer ist geflohen ?
48. Fanden gerichtliche Verfolgungen statt ? Weshalb ?

Sind die Art 45 - 52, 60 - 67 beachtet worden ?
49. Anzahl der Appelle am Tag ?

V e r s c h i e d e n e s .

50. Wenn Wünsche nach Unterzeichnung von Vollmachten vorlagen, sind solche von Lagerkommandant erfüllt worden (Art. 41) ?

Die Fragen gelten sinngemäss für den Besuch von Kriegsgefangenenlazaretten.

Q U E S T I O N N A I R E

For Camp Inspections in the Far East

1. General Description of Camp
location, climate (Art. 9 of Geneva Convention)
2. Capacity and present personnel
number of prisoners in each camp, officers, N.C.O.
and other ranks; different nationalities;
3. Interior arrangements (Art. 10 of Convention)
4. Washing and bathing facilities (Art. 13 of Convention)
5. Toilet facilities (Art. 13 of Convention)
6. Food and cooking (Art. 11 of Convention)
daily rations
7. Medical attention and sickness (Art. 14 & 15 of
Convention)
8. Clothing (Art. 12 and 22 of Convention)
9. Money and Pay (Art. 6, 22, 23, 24)
10. Canteen (Art. 12)
11. Religious activity (Art. 16)
12. Recreation and exercise (Art. 13, 17, 39)
13. Mail (Art. 8, 36, 37, 40, 44)
14. Work Camps and paid work (Art. 27, 28, 31, 32, 33, 34)
15. Discipline (Art. 45-67)
16. Distribution of relief parcels (Red Cross etc.)
17. Complaints (Art. 31, 42, 86)

November 1943.